

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 74

vom 27. Mai 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Zugezogen: vom Staatsamte für Finanzen; Sektionschef Dr. G r i m m
ferner zu Punkt 1: vom Staatsamt für Äußeres Sektionschef I p p e n
und vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. S c h w a r z w a l d;
zu Punkt 7: vom Staatsamt für Finanzen Oberfinanzrat Dr. M o s i n g;
zu Punkt 9: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ministerialrat
Ing. R o t k y.

Vorsitzender: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 21.00 – 00.45.

*Reinschrift (26 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Hinweis auf Geheimprotokoll
unter Punkt 1?! Konzept der TO, beiliegend sämtliche Beilagendubletten*

Inhalt:

1. Frage der finanziellen Sicherstellung der weiteren Lebensmittellieferungen durch die Entente.
2. Formel für den Staatsbürgereid.
3. Zusicherung der Übernahme von Staatsbediensteten aus Südtirol in den deutschösterreichischen Staatsdienst.
4. Verwendung der Gebäude der ehemaligen Militärakademie in Wien III., Boerhavegasse.
5. Gesetzentwurf über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen.
6. Gesetzentwurf über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

7. Finanzielle Verhandlungen mit der ungarischen Räterepublik.
8. Grundsätze für die Amtsführung der aus Anlass der Aufhebung der Blockade mit der Kontrolle des hierseitigen Warenverkehrs betrauten interalliierten Kommission.
9. Gesetzentwurf über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz).
10. Bestellung eines deutschösterreichischen Vertreters bei der Belgrader Regierung.
11. Auszahlung einer Staatssubvention an den Landesverband für Fremdenverkehr in Deutschböhmen mit dem Sitze in Karlsbad.
12. Kriegszuschlag zu den Schlachtviehpreisen. Frage der finanziellen Sicherstellung der weiteren Lebensmittellieferungen durch die Entente.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 Abschrift Zl. 3785 eines Schreibens des Obersten Wirtschaftsrates bei der Friedenskonferenz, das hinsichtlich der Sicherstellung weiterer Lebensmittellieferungen durch die Entente vom Staatskanzler zu unterzeichnen wäre (3 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 1 Abschrift von Zl. 3797 betr. Stellungnahme Schüllers (?) zum Antwortschreiben des Staatskanzlers hinsichtlich der Frage der finanziellen Sicherstellung weiterer Lebensmittellieferungen durch die Entente (2 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme zum Antwortschreiben des Staatskanzlers (1 Seite, zweifach)

Beilage A zu Punkt 1 betr. Konzept des Staatsamtes für Äußeres eines Antwortschreibens an den Präsidenten des Obersten Wirtschaftsrates (4 Seiten)

Beilage B zu Punkt 1 betr. Bericht der Friedensdelegation zum Entwurf des Schreibens des Staatskanzlers (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. z. Z. 12.223/1919 des Staatsamtes für Inneres und Unterricht über den Entwurf der Formel für den Staatsbürgereid (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Zusicherung der allfälligen Übernahme von Staatsbediensteten aus Südtirol in den deutschösterreichischen Staatsdienst (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Denkschrift des Staatsamtes für Justiz Zl. 9802/19 über die Verwendung des Gebäudes der ehem. Militärakademie Wien III, Boerhavegasse als Sitz des Jugendgerichts (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurfs samt Begründung der Abt. 17/Staatsamt für

Heerwesen Zl. 294/1919 über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf samt Motivenbericht des Staatsamtes für Heerwesen über die Anwendung des Invalidengesetzes auf Militärpersonen und deren Hinterbliebenen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. amtlichen Entwurf zu den finanziellen Verhandlungen mit der Ungarischen Räterepublik (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrags des Staatsamtes für Finanzen ad Zl. 20457/19 hinsichtlich der Amtsführung gegenüber der mit der Aufhebung der Blockade des Warenverkehrs betrauten interalliierten Kommission (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurfs über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau samt erläuternde Bemerkungen (31 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bestellung Otto Klimburgs als Vertreter Deutschösterreichs in Belgrad (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 10.876/1919 auf Auszahlung einer Staatssubvention an den Landesverband für Fremdenverkehr in Deutschböhmen in Karlsbad (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Information des Staatssekretärs für Volksernährung hinsichtlich der Verlängerung der Auszahlung des Kriegszuschlags zu den Schlachtviehpreisen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Verlängerung der Auszahlung des Kriegszuschlags zu den Schlachtviehpreisen (2 Seiten, zweifach)

1.

Frage der finanziellen Sicherstellung der weiteren Lebensmittellieferungen durch die Entente.

Der Kabinettsrat nimmt zunächst in Fortsetzung der um 3 Uhr begonnenen und um 4 Uhr beendigten vertraulichen Kabinettsratsitzung die Erörterung über die Frage der finanziellen Sicherstellung der weiteren Lebensmittellieferungen durch die Entente auf und fasst die im Geheimprotokolle verzeichneten Beschlüsse.

2.

Formel für den Staatsbürgereid.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass von mehreren Landesstellen die Frage aufgeworfen worden sei, welche Eidesformel bei Verleihungen der deutschösterreichischen

Staatsbürgerschaft in Anwendung zu bringen wäre, da die mit den Hofkanzleidekreten vom 12. April 1816 und 30. Jänner 1834 festgelegte, der monarchistischen Verfassung Rechnung tragende Formel den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche.

Nach dem Hofkanzleidekret vom 31. März 1831 sei der Untertaneneid „bloß eine zur Bekräftigung der eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit; das Untertansverhältnis selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmsvertrag begründet. Der Untertanseid erscheint somit als eine bloße Feierlichkeit und nicht als eine wesentliche und unerlässliche Bedingung.“

Ungeachtet dieses formalen Charakters des Untertaneneides wäre an der Gepflogenheit festzuhalten, den Akt der Verleihung der Staatsbürgerschaft mit dem feierlichen Bekenntnis des neuen Staatsbürgers zum Staate abzuschließen.

Da jedoch der Ablegung des Staatsbürgereides keine konstitutive Wirkung zukommt, liege auch kein Grund vor, den Wortlaut der neuen Angelobung durch ein Gesetz oder eine Vollzugsanweisung vorzuschreiben. Es werde vielmehr genügen, wenn den Landesregierungen durch einen internen Erlass die Formel mitgeteilt wird, die in Hinkunft bei Verleihungen der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft zur Anwendung zu bringen sein wird.

Falls nun, der besonderen Bedeutung des Aktes entsprechend, Wert darauf gelegt werden sollte, nach wie vor einen förmlichen Schwur auf die übernommenen staatsbürgerlichen Pflichten zu fordern, wäre folgende Formel zu wählen:

„Sie werden schwören und bei Ihrer Ehre und Ihrem Gewissen geloben, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, deren Gesetze unverbrüchlich zu beachten, alle Pflichten eines deutschösterreichischen Staatsbürgers gewissenhaft zu erfüllen, das Wohl des Staates mit allen Kräften jederzeit zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Staates abträglich sein könnte.

Was mir soeben vorgehalten wurde, und was ich in allem recht und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachkommen.“

Sollte dagegen in Berücksichtigung der Bedenken, die sich unter den gegebenen Verhältnissen gegen die Forderung nach einem förmlichen Eid ergeben, ein Gelöbnis für ausreichend erachtet werden, so hätte die Formel zu lauten:

„Sie werden bei Ihrer Ehre geloben und mit Ihrem Handschlag bekräftigen, dass Sie der deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören, deren Gesetze unverbrüchlich beachten, alle Pflichten eines deutschösterreichischen Staatsbürgers gewissenhaft erfüllen, das Wohl des Staates mit allen Kräften jederzeit fördern und alles

unterlassen wollen, was den Interessen des Staates abträglich sein könnte.

Ich gelobe.“

Nach einer kurzen Debatte entschließt sich der Kabinettsrat für die Gelöbnisformel und ermächtigt den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, den Landesstellen die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3.

Zusicherung der Übernahme von Staatsbediensteten aus Südtirol in den deutschösterreichischen Staatsdienst.

Laut Mitteilung des Vorsitzenden hat der Tiroler Landesrat in einer an die Staatskanzlei gerichteten Zuschrift angeregt, für den bedauerlichen Fall der Abtretung Deutschsüdtirols an Italien die Erhaltung des dortigen deutschen Beamten und Lehrerstandes zu sichern. Dies könne nur erreicht werden, wann die Beamten und Lehrer, die sich zum Ausharren bei ihren Volksgenossen entschließen, wenigstens nicht um ihre und ihrer Familien Zukunft bangen müssen. Zwar werde Italien schon wegen der derzeit unmöglichen Besetzung aller oder auch nur einer größeren Zahl der Beamten und Lehrerstellen in Südtirol mit italienisch gesinnten, aber deutsch sprechenden Personen gerne bereit sein, die österreichische Beamten und Lehrerschaft in seinen Dienst zu nehmen; allein es liege sehr nahe, anzunehmen, dass die italienische Regierung nach Möglichkeit darauf bedacht sein wird, diese aus dem alten deutschösterreichischen Staate übernommenen und schon deshalb in ihren Augen verdächtigen Personen durch unverdächtige und zugleich für die Verwälschung des Landes tätige Personen zu ersetzen.

Werden nun vielleicht schon im Laufe der nächsten Jahre diese deutschen Beamten und Lehrer ihrer Stellen enthoben, so würden sie gezwungen und meist auch durch ihre nationalen Gefühle veranlasst sein, nach Nordtirol oder wenigstens in das Gebiet der deutschösterreichischen Republik zurückzukehren.

Wenn ihnen aber für diesen Fall der Rückkehr nicht eine bestimmte Zusicherung gegeben werden könne, dass sie trotz des dem Königreichs Italien geleisteten Treueides und trotz der etwaigen italienischen Staatsbürgerschaft wieder als österreichische Staatsbürger übernommen und in Nordtirol oder in anderen Ländern der deutschösterreichischen Republik angestellt werden, so werden die meisten von ihnen und insbesondere die Familienväter es vorziehen, schon jetzt von der im Friedensvertrage zweifellos offen gehaltenen Möglichkeit für Deutschösterreich (Tirol) zu optieren, Gebrauch zu machen, um ihre Zukunft sicher zu stellen.

Nach Ansicht des Vorsitzenden könne diesen Ausführungen des Tiroler Landesrates vom

Standpunkte der gesamten deutschösterreichischen Interessen nur vollinhaltlich beige pflichtet werden und wäre auch dieser Anlass zu benützen, um die Solidarität des Landes Tirol mit dem übrigen Teile Deutschösterreichs zum Ausdruck zu bringen. Es wäre daher seitens der Regierung eine ähnliche Erklärung abzugeben, wie sie in Ansehung des deutschen Beamtenstandes in den Sudetenländern in der Kabinettsratssitzung vom 9. Jänner 1919 gefasst und den Staatsämtern mitgeteilt worden sei, zumal die Sachlage vollkommen gleichartig gestaltet ist. Er stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) „Auf die Erhaltung eines deutscher Beamtenstandes im deutschen Teile Südtirols muss im Interesse der deutschen Bevölkerung wie immer die Entscheidung fällt, besonderes Gewicht gelegt werden. Es wäre ganz verfehlt, wenn die deutschen Beamten, namentlich gegenwärtig wo das politische Schicksal dieses Gebietes noch nicht entschieden und der ganze Komplex der damit zusammenhängenden Fragen noch nicht endgiltig geregelt ist - ihren bisherigen Dienstposten verlassen und damit den Italienern die Handhabe geben würden, an ihre Stelle volksfremde Beamte zu setzen.

Es ist daher nationale Pflicht der deutschen Beamten, in diesem Gebiete jetzt und weiterhin auszuharren, hierdurch die Treue zu ihrem Volke zu bekunden und nicht wegen zukünftig vielleicht eintretender Gefährdung ihrer Stellung die Übernahme auf einen Dienstposten in den unbestrittenen Gebieten Deutschösterreichs anzustreben.

Um die Solidarität der deutschösterreichischen Republik mit dem Lande Tirol auch in dieser Frage zu bekunden und in der Absicht, allen jenen deutschen Beamten, die wegen ihres Festhaltens am Deutschtum jetzt oder in einem späteren Zeitpunkte von der italienischen Regierung zum Verlassen ihres Dienstpostens gezwungen werden sollten, zu schützen und materiell zu sichern, erklärt die deutschösterreichische Regierung, dass unvorgreiflich der schließlichen Lösung der erwähnten Staatsgebietsfrage und der endgiltigen Regelung der Beamtenverhältnisse - Staatsbedienstete deutscher Volkszugehörigkeit in diesem Gebiete trotz des etwa dem Königreiche Italien geleisteten Treueides und trotz der etwaigen italienischen Staatsbürgerschaft dann im nichtumstrittenen deutschösterreichischen Gebiete zur Verwendung in Aussicht genommen werden, wenn sie zum Verlassen ihres öffentlichen Dienstes gezwungen werden sollten,

2.) Die Staatskanzlei wird beauftragt diesen Beschluss dem Tiroler Landesrate behufs entsprechender Verständigung der berührten Staatsbediensteten zur Kenntnis zu bringen.“

Der Kabinettsrat schließt sich diesen Anträgen an. Um den Gedanken schärfer zum Ausdruck zu bringen, dass diese Zusicherung lediglich für jene Angestellten gelten soll, die aus nationalen Gründen gemäßregelt würden, nicht aber auch für jene, die den Dienst freiwillig

verlassen, beschließt der Kabinettsrat über eine Anregung des Staatssekretärs E l d e r s c h, dass im letzten Satze des Absatzes 3 des Punktes 1 des Antrages zwischen die Worte „wenn sie“ und „zum“ noch die Worte „wegen ihrer Nationalität gemäßregelt und daher“ eingefügt werden.

4.

Verwendung der Gebäude der ehemaligen Militärakademie in Wien III., Boerhavegasse.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 29. April l. J. unter seiner Führung eine kommissionelle Besichtigung der Gebäude der ehemaligen Militärakademie in der Boerhavegasae unter Teilnahme sämtlicher Interessenten stattgefunden habe. Er bringe in Erinnerung, dass diese Gebäude einerseits von der Gemeinde Wien und dem Lande Niederösterreich für Zwecke der Erweiterung des Rudolfsptales, andererseits von den Staatsämtern für Inneres und Unterricht beziehungsweise für Justiz behufs Unterbringung einer Erziehungsanstalt beziehungsweise des Jugendgerichtes beansprucht werden. Da bei dieser Besichtigung eine Einigung über die künftige Verwendung dieser Gebäude nicht erzielt werden konnte, haben die beteiligten Ressorts der Staatskanzlei einschlägige Memoranden, in denen ihr Standpunkt vertreten wird, überreicht, auf Grund welcher nunmehr vom Kabinettsrate eine endgiltige Entscheidung zu treffen wäre.

Nachdem die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und Dr. T a n d l e r, sowie Staatssekretär Dr. B r a t u s c h ihre Ansprüche auf diese Gebäude in eingehender Weise dargelegt hatten, gelangt der Kabinettsrat zu folgendem Beschluss:

Eines der beiden Gebäude wird der Unterrichtsverwaltung für Zwecke der Unterbringung des Zivil-Mädchen-Pensionates zur Verfügung gestellt. In den dadurch freiwerdenden Räumen in der Josefstädter Straße wird vom Staatsamte für soziale Verwaltung die neu zu errichtende Invalidenkommission untergebracht werden, Das zweite Gebäude der Militärakademie wird der Gemeinde Wien zur Erweiterung des Rudolfsptales übergeben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Gemeinde Wien dem Staatsamt für Justiz ehestens ein anderes entsprechendes Gebäude für die Aufnahme des neu zu errichtenden Jugendgerichtes beistellt. Über die Auswahl der beiden Gebäude für Unterrichts- beziehungsweise Spitalszwecke haben sich die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und Dr. T a n d l e r auseinanderzusetzen; die gesamte Schuleinrichtung beider Gebäude jedoch hat der Unterrichtsverwaltung übergeben zu werden.

5.

*Gesetzentwurf über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von
Militärpersonen.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

6.

*Gesetzentwurf über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des
militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung des Invaliden-Entschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen der Nationalversammlung einbringen zu dürfen, wobei jedoch gemäß einem Anfrage des Unterstaatssekretärs Dr. R e s c h der Text des § 1 des dem Kabinettsrate vorgelegten Gesetzentwurfes noch einvernehmlich zwischen den Staatsämtern für Heerwesen und für soziale Verwaltung neu zu stilisieren wäre.

7.

Finanzielle Verhandlungen mit der ungarischen Räterepublik.

Über Weisung des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r macht Oberfinanzrat Dr. M o s i n g über zwei dem Staatsamte für Finanzen vorliegende Staatsvertragsentwürfe mit der ungarischen Räterepublik, und zwar über einen vom Gesandten dieses Staates übermittelten amtlichen Entwurf eines Finanzübereinkommens sowie über einen von einer nichtstaatlichen Kommission in Budapest vereinbarten Entwurf Mitteilung; er bespricht in eingehender Weise die Details dieser beiden Entwürfe, sowie die Folgerungen die sich aus ihrer Annahme für Deutschösterreich in finanzieller und politischer Hinsicht ergeben könnten.

Nach Ansicht des Referenten könnten angesichts der gegenwärtigen, internationalen Lage die Verhandlungen mit der ungarischen Räteregierung vorläufig nur informativ geführt werden. Es erübrige demalsten nichts anderes als

1.) von der ungarischen Räteregierung zunächst eine Aufklärung darüber zu fordern, wie die neueste Konfiskationsandrohung mit dem Geiste des proponierten Übereinkommens vereinbart werden

könne;

2.) eine Prolongation der Ratifikationsfrist (4. Juni l. J.) und eine Ergänzung der

Vereinbarungen in der Richtung zu fordern, dass künftighin weitere Überraschungen wie die Konfiskationsandrohung ausgeschlossen bleiben;

3.) den neutralen und Ententevertretungen in Wien die Vorschläge der ungarischen Regierung (amtlicher Entwurf und Kommissionsentwurf) mit der Bitte zu unterbreiten, sich für eine bessere Wahrung unserer Interessen in Ungarn, auch im eigenen Interesse als bisher einzusetzen. Hiebei könnte angedeutet werden, dass wir notgedrungen der ungarischen Räterepublik auch in Deutschösterreich Rechtshilfe im Sinne der Konfiskation ungarischen Privateigentums leisten müssten, wenn sich die fremden Mächte in Budapest nicht energischer betätigen;

4.) ein Kollegium aus höchstens 4 Vertretern der beteiligten Staatsgüter (Äußeres, Handel, Finanzen, Justiz) nominativ einzusetzen, dass alle auf Ungarn bezüglichen Verhandlungen selbständig - unter fortlaufender Berichterstattung an die Staatssekretäre - zu führen hätte. Diesem Kollegium würde die deutschösterreichischen Interessenten zur Vorlage detaillierter Vorschläge hinsichtlich der Wahrung ihrer Interessen in Ungarn aufzufordern, diese zu verarbeiten und in Budapest zur Diskussion zu stellen haben. Es wäre dringend erwünscht, wenn sodann nach Budapest baldigst Sachverständige entsendet würden, die sich dort über die tatsächlichen Verhältnisse und die bisher durchgeführten Maßnahmen zu informieren hätten;

5.) sobald ein klares Resultat vorliegen und unser Verhältnis zu Ungarn durch die Verhandlungen in St. Germain geklärt sein wird, hätten die definitiven Abmachungen mit der ungarischen Regierung zu beginnen.

Der Kabinettsrat tritt diesen Vorschlägen bei.

8.

Grundsätze für die Amtsführung der aus Anlast der Aufhebung der Blockade mit der Kontrolle des hierseitigen Warenverkehrs betrauten interalliierten Kommission.

Laut Mitteilung des Staatssekretärs S c h u m p e t e r hat die aus Anlass der Aufhebung der Blockade mit der Kontrolle des Warenverkehrs Deutschösterreichs mit Deutschland, Ungarn und dem bolschewikischen Russland betraute interalliierte Kommission in Wien bekannt gegeben, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach folgenden Grundsätzen vorzugehen beschlossen hat:

„1.) Die Aus- und Einfuhr der in einer mitgeteilten Liste angeführten Gegenstände (ausschließlich Heeresbedarfsartikel) ist grundsätzlich verboten.

Doch können einzelne Bewilligungen zur Ausfuhr durch das interalliierte Komitee in Wien erteilt werden.

2.) Die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Österreich sowie die Ausfuhr solcher Waren, die von den Regierungen der Alliierten nach Österreich eingeführt worden sind, ist grundsätzlich verboten, doch können einzelne Bewilligungen zur Ausfuhr von der interalliierten Kommission erteilt werden.

3.) Die interalliierte Kommission in Wien wird ihre Kontrolle über die Einfuhr und Ausfuhr verbotener Waren durch Delegierte ausüben, welche an verschiedene Orte der Grenze entsendet werden. Diese Delegierten üben die Kontrolle im Einvernehmen mit den österreichischen Eisenbahn- und Zollbehörden aus.

4.) Die österreichischen Behörden werden ersucht, den zuständigen Stellen die erforderlichen Weisungen zu erteilen, damit ihre Organe die alliierten Mächte bei der diesen obliegenden Kontrolle und Überwachung mit allen Kräften und den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen.

Die Behörden haben ihren Untergebenen die Vollmachten der Delegierten der alliierten Mächte zur Kenntnis zu bringen, die sowohl in Wien als an den verschiedenen Orten der Grenzen das Recht haben, die Güterwagen zu kontrollieren, welche nach Deutschland oder Ungarn fahren und umgekehrt und in die Aufzeichnungen der Zollbehörden, Begleitpapiere, Konossamente etc. Einblick zu nehmen.“

Die beteiligten Zentralstellen finden nach den Ausführungen des sprechenden Staatssekretärs gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Heeresbedarfsgegenständen (Punkt 1) sowie der Ausfuhr von Lebensmitteln (Punkt 2) keine Hinwendung zu erheben, da diese Verbote ohnehin bereits bestehen; ebenso sei gegen das verlangte Einvernehmen mit dem Interalliierten Komitee für den Fall der ausnahmsweisen Erteilung solcher Ausfuhrbewilligungen sowie gegen die beabsichtigte Kontrollorganisation (Punkt 3 und 4) nichts zu erinnern.

Dagegen halten die beteiligten Zentralstellen zum Schutze unserer Export-Interessen eine ausdrückliche Namhaftmachung jener anderen von den Alliierten nach Österreich eingeführten Waren für notwendig, deren Weiterausfuhr an die Zustimmung der interalliierten Kommission gebunden sein soll; die Überreichung dieser Liste wurde von der Kommission in etwa 14 Tagen in Aussicht gestellt.

Die interalliierte Kommission werde zum Zwecke des raschesten Zusammenarbeitens mit der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen im Gebäude des Staatsamtes der Finanzen untergebracht werden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r zur Kenntnis und ermächtigt ihn, die Vertreter des interalliierten Komitees hievon in Kenntnis zu

setzen sowie die unterstehenden Ämter und Organe mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

9.

Gesetzentwurf, über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz).

Staatssekretär Z e r d i k erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz) in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen, wobei jedoch über Antrag des Staatssekretärs H a n u s c h im § 14 des Gesetzes die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „mit Zustimmung“ zu ersetzen sind.

10.

Bestellung eines deutschösterreichischen Vertreters bei der Belgrader Regierung.

Staatssekretär Dr. B a u e r erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Stellung eines Antrages an den Präsidenten der Nationalversammlung auf Ernennung des Sektionschefs in der bosnisch herzegowinischen Abteilung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums Otto K l i m b u r g zum Vertreter der deutschösterreichischen Republik bei der Regierung; des Königreiches der Serben, Kroaten und. Slovenen in Belgrad.

11.

Auszahlung einer Staatssubvention an den Landesverband für Fremdenverkehr in Deutschböhmen mit dem Sitze in Karlsbad.

Staatssekretär P a u l verweist darauf, dass nach den vom Kabinettsrate am 18. Februar 1919 gefassten Beschlüssen die Auszahlung von Staatssubventionen nach Deutschböhmen und Sudetenland nur in gewissen Ausnahmefällen statthaft sei. Einer dieser letzteren Fälle liege nunmehr vor. Es handle sich um die Auszahlung der halben Jahresrate der dem Landesverbands für Fremdenverkehr in Deutschböhmen mit dem Sitze in Karlsbad bisher alljährlich bewilligten Staatssubvention von 24.000 K. Nur durch die Gewährung dieser Unterstützung sei der Weiterbestand des Verbandes möglich und erscheine dessen Tätigkeit für den deutschösterreichischen Fremdenverkehr äußerst wertvoll, gleichgültig, ob Deutschböhmen dem deutschösterreichischen Staate erhalten bleibe oder nicht. Auch würde eine ablehnende Haltung der Regierung in deutschböhmischen Kreisen große Erbitterung zeitigen, so dass es

auch aus allgemeinen staatspolitischen Gründen unangebracht wäre, dem gestellten Verlangen nicht zu entsprechen. Demgemäß erbitte der sprechende Staatssekretär vom Kabinetträte die Zustimmung, zur Auszahlung der Staatssubvention an den genannten Landesverband für das erste Halbjahr 1919 im Betrage von 12.000 K.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

12.

Kriegszuschlag zu den Schlachtviehpreisen.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s verweist auf den vom Kabinettsrat am 24. März l. J. gefassten Beschluss, wonach der Kriegsaufschlag zu den Übernahmepreisen des Schlachtviehs in den Monaten März, April und Mai in der Höhe von 50 h pro kg lebend den Vieheignern auszuführen und aus Staatsmitteln zu tragen sei und behufs Vermeidung einer Erhöhung der Kleinverkaufspreise für Rindfleisch in Wien in den Monaten März und April ein Staatszuschuss bis zum Höchstausmaße von je 8 Millionen Kronen in Anspruch genommen werden dürfe.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Kriegszuschlages dauere auch derzeit noch an. Die Aufbringung von Schlachtrindern in den deutschösterreichischen Ländern begegne trotz aller Zwangsmaßnahmen den größten Schwierigkeiten, die sich am besten nach dem Stande der Belieferung des Wiener Marktes beurteilen lassen. Während der Wiener Monatsbedarf an Rindfleisch behufs einer Aufrechterhaltung einer Wochenkopfquote von 12 ½ dkg monatlich 1.671 Rindfleisch ausmache, seien im Monate März bloß 469.739 kg, im Monate April bloß 415.999 kg und in der Zeit vom 1. bis 20 Mai bloß 190.520 kg Rindfleisch angeliefert worden. Von diesen Mengen stamme überdies ein beträchtlicher Prozentsatz aus Dänemark, so dass die Anlieferung aus den deutschösterreichischen Ländern als sehr gering bezeichnet werden müsse.

Die Folge dieser Tatsache sei, dass bereits Ende März daran geschritten werden musste, die Ausgabe von Rindfleisch in Wien im Wege eines Turnus zu 10 dkg pro Kopf durchzuführen. Der erste Turnus konnte noch im Verlaufe von 4 Wochen zum Abschlusse gebracht werden; der gegenwärtige zweite Turnus sei jedoch, trotzdem bereits die fünfte Ausgabewoche begonnen habe, erst beim Buchstaben I. angelangt. Auch außerhalb Wiens sei der Stand der Fleischversorgung ein sehr ungünstiger.

Es sei daher dringendst notwendig, die Aufbringung der Schlachtrinder zu fördern, oder zumindest zu verhüten, dass ein weiterer Rückgang eintritt. Ein solcher wäre aber unvermeidlich, wenn die Auszahlung des Kriegszuschlages, der nach der übereinstimmenden

Ansicht der Vertreter der deutschösterreichischen Länder auf den Konsum nicht überwältzt werden kann, eingestellt werden müßte. Der sprechende Staatssekretär stelle daher einvernehmlich mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass der Kriegszuschlag im Ausmaße von 50 h pro kg lebend auch weiterhin, vorläufig etwa während der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1919 auszuzahlen und aus Staatsmitteln zu decken ist.

Zur Beurteilung der Größe des Aufwandes bemerke der sprechende Staatssekretär schließlich, dass für den Kriegszuschlag in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 20. März 1919 55 Millionen Kronen und seither bis zum 20. Mai 1919 3 ½ Millionen Kronen flüssig gemacht worden seien. Mit dem Rückgange der Aufbringung sei daher naturgemäß auch der Kostenaufwand zurückgegangen.

In der hierüber abgeführten Debatte sprechen sich Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r und Sektionschef Dr. G r i m m in der entschiedensten Weise gegen die weitere Aufrechterhaltung des Kriegszuschlages aus, indem sie darauf hinweisen, dass mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen mit dem Abbau der staatlichen Zuschüsse für den Lebensmittelbedarf unbedingt begonnen werden müsse. Hingegen vertreten der Vorsitzende und die Staatssekretäre S t ö c k l e r, E l d e r s c h, Dr. B a u e r und H a n u s c h die Auffassung, dass die Aufhebung dieses Zuschlages im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht tunlich sei, weil dadurch die Viehaufbringung insbesondere in Niederösterreich erschwert würde. Die Überwälzung des Kriegszuschlages auf den Konsum im Wege einer Preiserhöhung des Rindfleisches könne aber aus allgemeinerpolitischen Gründen derzeit keinesfalls in Erwägung gezogen werden.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung im Gegensatze zu der Stellungnahme des Staatssekretärs für Finanzen an und beschließt, die weitere Auszahlung dieses Kriegszuschlages bis Ende August d. J.; von diesem Zeitpunkte an wird mit der Einstellung dieses Zuschlages unbedingt vorzugehen sein.

[KBR 74, 27. Mai 1919, Stenogramm]

Nr. 74, 27. /5., 3h.

[Zugezogen]: Grimm, Ippen, Schwarzwald, Mosing.

Die Lebensmittelkredite wurden von den Staaten Italien, Frankreich und England in Aussicht gestellt. Cem. kann nach seinen Gesetzen unmittelbar Kredit an feindliche Staaten nicht geben. Die ersten Kredite hat Italien, jetzt Frankreich.

Bauer: [...] Sicherheiten verlangt, daß Renner ihnen gegenüber eine Verpflichtung eingeht, [eine] Erklärung abgibt, wodurch diese Sicherheiten zunächst versprochen werden und bis 10. /6. die Gesetzgebung der Regierung die Vollmacht dazu geben soll.

Es handelt sich also einerseits um eine Art General-Hypothek (Verpflichtung, daß alle Einkünfte in erster Linie sichergestellt werden für den Bezug von Lebensmitteln). Geht sehr weit, trotzdem ist die Friedens-Deleg.[ation] -.

Wenn wir gleichzeitig Rohstoffkredit bekämen, erschiene mir die Sache möglich; auf Lebensmittel allein aber schiene es mir unmöglich. Es handelt sich um Dinge, die wir schon in Aussicht genommen hatten.

Der Redner würde vorschlagen, die Delegation zu instruieren, daß sie zunächst alle Anstrengungen machen, um durchzusetzen, daß in dem Brief ausdrücklich gesagt wird, daß dies zur Sicherstellung unserer Lebensmittel-Importe bis ins Jahr 20 hinein und zur Sicherstellung der Rohstoffeinfuhr [dient].

In den Verhandlungen Schritt für Schritt zurückdrängen lassen. Falls aber darauf bestanden würde, dann nachgeben.

Da sehr dringlich, bevollmächtigt, diesen Brief als Maximum.

Schumpeter: Jetzt definitiv noch nicht in der Lage, Stellung zu nehmen. Überlegung vorbehalten. Die Sache bedeutet [eine] vollständige finanzielle Capitulation. Ablehnung mit Gegenvorschlägen.

Löwenfeld: Bisher in Anspruch genommen, bis 15. /5. Warenimporte auf Kredit im Wert von 36,3 Millionen Dollar. Bedarf 15. /5. - 15. /8. (beschränkt auf die notwendigsten Artikel): 400 Millionen Lire (47 Millionen Dollar). Im nächsten Wirtschaftsjahr: mehrere Hundert Millionen Dollar.

Bratusch: Das Zurücktreten aus der Hypothek wäre eine vollständige Erschütterung unseres Kredits.

Fink: Wenn wir schon alle[s] verpfänden, so müßten wir doch wenigstens auf ein Jahr gesichert sein mit Lebensmitteln und Rohstoffen. Renner schreibt: Genehmigung der Vorschläge unerläßlich.

Bauer: Nicht so gemeint, daß alle diese Punkte gelten sollen, sondern nur einer oder mehrere. Das ganze hat noch nicht den Charakter eines Vertrages, sondern nur einer Offerte. Wir überlassen es ihnen, sich das Erwünschte davon auszusuchen. Bauer ist überzeugt, daß es beim Holz und den Salinen verbleiben wird, eventuell noch Wertpapiere.

Schwarzwald: Salinen, Holz und Besitz der Stadt Wien. Bei den ersten Objekten gibt es flüssige Dinge, die wir hinlegen müssen als Pfand. Diese Dinge müßten subsidiär in Aussicht gestellt werden. In unserem Telegramm sollte auch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, mit den amerikanischen Delegierten [...] zu sprechen. Dann nur altes Ausland, nicht auch Böhmen etc.

Schumpeter: Schlußsatz: würde bedeuten eine finanzielle Kontrolle ganz allgemeiner Art.

Bauer: Die Gefahr ist, daß das erfaßte Geld für andere Zwecke in Anspruch genommen wird. Einverstanden, daß das Staatsamt für Finanzen die Änderungen formuliert, welche es haben will. Aber nicht einverstanden, wenn es einen Sinn haben sollte, die Vollmacht so einzuschränken, daß sie nur dann unterschreiben dürfen, wenn sie es durchsetzen.

*Hauptausschuß.**Eldersch: -.**Schwarzwald: Neutrale, UA, England, Frankreich und Italien. Hauptausschuß: Gesetz über die Sicherstellung des Forstbesitzes.**Eldersch: Auch für diese Angelegenheit, die die Waldverpfändung wäre nichts in den Hauptausschuß zu bringen.**Bauer: Man müßte nicht in die Details eingehen; sagen, daß große Schwierigkeiten bestehen, Verhandlungen noch im Zuge.**Stöckler: Stimmt Bauer zu; informieren muß man den Hauptausschuß, in Details aber nicht einweihen.*

9h.

*Schwarzwald: Erläutert die Textierung.**Löwenfeld: Alle Landesstädte, eventuelle Städte von 10.000 Einwohnern angefangen. Dann noch Andeutung, daß diese [...] Hilfe nicht einmal bis Mitte August reichen wird.**Bauer: Im allgemeinen einverstanden mit Schwarzwald; bei Punkt 6 wäre zu sagen: alle Landeshauptstädte.**Angenommen.*

2.

Eldersch: Formel im Staatsbürger-Eid. Ermächtigung erbeten, den Landesregierungen die Weisungen zu erteilen, die zweite Formel angenommen.~~3.~~~~*Paul: Im Haus mehrere fremde Missionen: Amerikaner zu 14 Zimmern noch 6. Die tschechische Delegation in die Hofburg, wo aber angeblich kein Platz.*~~~~*Bauer wird nachsehen lassen.*~~~~*Zur Kenntnis genommen.*~~

3.

*Fink: Südtiroler Angestellte.**Glöckel: Warnt vor Zusicherungen an diese Leute, da man diese nicht erfüllen wird können.**Bauer: Die Landesregierung wünscht selbst, daß die Leute dort bleiben; es handelt sich nur um eine Maßregelung. Man muß ihnen sagen, daß keiner übernommen wird; in der Antwort muß klar gemacht werden, daß diese Zusicherung nur gilt für den Fall des Zwanges.**Eldersch: Nicht Zwang, sondern Maßregelung (die italienischen müssen einen Akt gesetzt haben).**Angenommen mit Zusatz auf letzter Seite.*

4.

*Fink: Boerhavegasse.**Glöckel: An den Staat werden drei Forderungen herantreten:**1.) Ziviles Mädchenpensionat in der Josefstädter Straße.**2.) Lehrerbildungsanstalt im 3. Bezirk nicht mehr ausreichend untergebracht.**3.) Staatsamt für Justiz: Jugendgericht.**4.) [Gemeinde] Wien: Rudolfsplatz.**In beiden Gebäuden 700 Zöglinge unterbringbar. Ein Gebäude könnte verwendet werden für das zivile Mädchenpensionat (gedacht als Comb.[ination] von Begabenschule und Lehrerinnenbildungsanstalt). Eine andere Anstalt als die gegebene Anstalt für die Lehrerbildungsanstalt und dazu noch vom Land jenen Teile zu übernehmen der sich mit der experimentellen Psych.[ologie] (Lehrerakademie) [befaßt];*

also eine Art pädagogische Hochschule.

Oder: Ein Gebäude für das zivile Mädchenpensionat, eines für Jugendgerichtshof.

Letzte Combination: Ein Gebäude für das Mädchenpensionat, ein Gebäude für das Spital.

Der Redner tritt dafür ein, daß beide Gebäude für Erziehungsanstalten verwendet werden, zumal dies natürlich wäre.

Hanusch: Suche ein Lokal für die neuzuerrichtende Invalidenkommission, die am 1. /7. beginnen soll (40-50 Zimmer). Daher sehr dafür, daß das zivile Mädchenpensionat in der Josefstädter Straße herauskommt und das [Gebäude] frei wird für die Invaliden. Der andere Teil aber sollte für Spitalszwecke zur Verfügung gestellt werden, da die ganze Umgebung am Rudolfspital interessiert ist.

Tandler: Wir könnten eine große Tuberc.[olose]-Ambulanz im Rudolfspital schaffen; ebenso für Geschlechtskranke. Die Heilbehandlung der Invaliden wird ein Vermögen kosten. Wir hätten die Möglichkeit, eine ganze Reihe von Betten zu bekommen mit Küchenmaterial und der ganzen Verwaltung.

Bratusch: Spricht für Jugendgerichtshof.

Deutsch: Habe für Spitalszwecke schon formell zugesagt der Stadt Wien.

Glöckel: -.

Grimm: Finanzielle Gesichtspunkte.

Tandler: Spitalsmisere.

Fink: Einen Teil bekommt das Rudolfspital, dafür muß Wien ein Gebäude für das Jugendgericht bereitstellen (jedoch vorher bei Justiz). Einen Teil bekommt Glöckel und Hanusch [bekommt die] Josefst.[ädter Straße].

Glöckel: Schuleinrichtung des anderen Gebäudes.

5.

Deutsch: Gesetz [betreffend] vermögensrechtliche Beschränkungen von Militärpersonen.

6.

Deutsch: Gesetzentwurf Invaliden-Entschädigungsgesetz.

Resch: Findet größerer Personenkreis wie das Bezügesetz.

Hanusch: Im Kabinettsrat nicht Paragraphen-weise.

Bauer: Ist für die von Resch beantragte Abänderung des § 1.

Deutsch: Einverstanden, daß § 1 eine andere Fassung erhält und zwar diesselbe, die das frühere Gesetz rücksichtlich des Kreises der Bezugsberechtigten ...

Die Stilisierung nehmen die zwei Staatssekretäre vor.

Genehmigt mit dieser Einschränkung.

7.

Schumpeter: Zwei Entwürfe, Übereinkommen mit der ungarischen Räterepublik.

Mosing: Die Frist würde [am] 4. /6. ablaufen (14 Tage Wartefrist). Nach der gegenwärtigen internationalen politischen Lage sollte der Kommissionsentwurf nicht ange[nommen] werden. Also bis 3. /6. dilat.[orisch] behandeln, dann die neutralen Vertreter in Wien aufmerksam machen. Ein kleines Colleg.[ium] zur Durchführung dieser Sachen: Äußeres, Handel, Justiz und Finanzen. Die Interessenten müßten aufgefordert werden, ihre Interessen schriftlich bekannt zu geben, dann mit Ungarn beraten ...

Fink: Einige Bankdirektoren waren bei mir und haben insbesondere gegen den zweiten Entwurf Einwendungen erhoben.

Bauer: Bittet, [daß] solche Angelegenheiten, an denen mehrere Staatsämter interessiert sind, geschäftsordnungsmäßig im Kabinettsrat behandelt werden. Auch meiner Meinung nach ist dieser Entwurf ganz unannehmbar. Einverstanden mit der Schaffung eines Comitees.

Die ungarische Regierung wird nur verschleppen wollen. Einverstanden, daß der Vertrag nicht ratifiziert [wird] und daß man die Verhandlungen auf der Regierungsseite aufnimmt.

Ellenbogen: Weder Handel noch Finanzen waren bei diesen Verhandlungen anwesend.

Schumpeter: Von Ippen persönlich überbracht mit der Mitteilung, daß die Sache sehr dringlich sei.

Commission angenommen.

8.

Schumpeter: Blockade.

9.

Zerdik: Bergarbeitergesetz.

Hanusch + Bauer: Überstunden.

Rotky: -.

Zerdik: Gegen die vollständige Weglassung des § 14 nichts einzuwenden.

Beschluß: "mit Zustimmung".

10.

Bauer: Belgrad - Gesandter.

Angenommen.

11.

Paul: Subvention, Fremdenverkehr.

Angenommen.

12.

Löwenfeld: Schlachtviehpreise.

Grimm: Seinerzeit ist im Cabinettsrat beschlossen worden, diesen Kriegszuschlag nicht weiter zu verlängern. Der Cabinettsrat sollte endlich ernst machen und diesen Zuschlag endlich aus der Welt schaffen.

Schumpeter: Der Staat kann diese Lasten nicht tragen, es muß auf den Konsum überwältzt werden.

Stöckler: Pflichtet Löwenfeld bei. Wo die Aufbringung heute so schwer ist, kann man nicht mit dem Abbau vorgehen.

Eldersch: Ist gegen die Aufhebung des Zuschlages im gegenwärtigen Moment, weil dadurch die einzige noch bestehende Anlieferung von Niederösterreich gefährdet werden würde. Wir haben seit Jahren auch die Maximierung des Nutzviehpreises verlangt.

Schumpeter: Der die heutigen Fleischpreise zahlt, kann auch die Krone mehr zahlen. Hier handelt es sich um eine Prinzipienfrage. Die damalige Zusicherung wurde erteilt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß mit diesem Termin endlich die Sache aufgegeben wird.

Fink: -.

Grimm: Aufhebung des Kriegszuschlages wäre beizubehalten; dagegen könnte man den Viehpreis für Niederösterreich um 50% erhöhen.

Hanusch: Macht auf die böhmischen Unruhen aufmerksam.

Fink: Drei Monate ½ Krone und dann definitiv zugestimmt mit der Aufgabe.

Schumpeter: Dagegen.

13.

Bratusch: Gerichtsdienner.

Grimm: Beamtenkomitee heute erhalten.

Genehmigt, wenn Beamtenkomitee keine Einwendung (unter der Annahme, daß keine Bedenken erhoben [werden]).

16.

Eldersch: Beamte von 86-91 [...]. Polizeiräte zu Oberpolizeirat.

Angenommen.

17.

Weiß: Donnerstag Cabinetts-Sitzung, um Gesetze vorzulegen:

Grimm: 1.) Invalidenentschädigungsgesetz.

Hanusch: 2.) Versorgungsgesetz.

1.) Am Freitag als ersten Gegenstand: 3h (Parlament).

2.) Pensionen.

18.

Eldersch: Donnerstag große Demonstration Eherechtsreformer. Ein Mitglied des Kabinettsrates im Parlament.

Petit.[ion] zu übergeben im Parlament ... heute ein.

Schluß 1/41.

KRP 74 vom 27. Mai 1919

Beilage zu Punkt 1 Abschrift Zl. 3785 eines Schreibens des Obersten Wirtschaftsrates bei der Friedenskonferenz, das hinsichtlich der Sicherstellung weiterer Lebensmittellieferungen durch die Entente vom Staatskanzler zu unterzeichnen wäre (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 Abschrift von Zl. 3797 betr. Stellungnahme Schüllers (?) zum Antwortschreiben des Staatskanzlers hinsichtlich der Frage der finanziellen Sicherstellung weiterer Lebensmittellieferungen durch die Entente (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme zum Antwortschreiben des Staatskanzlers (1 Seite)

Beilage A zu Punkt 1 betr. Konzept des Staatsamtes für Äußeres eines Antwortschreibens an den Präsidenten des Obersten Wirtschaftsrates (4 Seiten)

Beilage B zu Punkt 1 betr. Bericht der Friedensdelegation zum Entwurf des Schreibens des Staatskanzlers (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. z. Z. 12.223/1919 des Staatsamtes für Inneres und Unterricht über den Entwurf der Formel für den Staatsbürgereid (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Zusicherung der allfälligen Übernahme von Staatsbediensteten aus Südtirol in den deutschösterreichischen Staatsdienst (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Denkschrift des Staatsamtes für Justiz Zl. 9802/19 über die Verwendung des Gebäudes der ehem. Militärakademie Wien III, Boerhavegasse als Sitz des Jugendgerichts (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurfs samt Begründung der Abt. 17/Staatsamt für Heerwesen Zl. 294/1919 über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf samt Motivenbericht des Staatsamtes für Heerwesen über die Anwendung des Invalidengesetzes auf Militärpersonen und deren Hinterbliebenen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. amtlichen Entwurf zu den finanziellen Verhandlungen mit der Ungarischen Räterepublik (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrags des Staatsamtes für Finanzen ad Zl. 20457/19 hinsichtlich der Amtsführung gegenüber der mit der Aufhebung der Blockade des Warenverkehrs betrauten interalliierten Kommission (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurfs über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau samt erläuternde Bemerkungen (31 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bestellung Otto Klimburgs als Vertreter Deutschösterreichs in Belgrad (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 10.876/1919 auf
Auszahlung einer Staatssubvention an den Landesverband für Fremdenverkehr in
Deutschböhmen in Karlsbad (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Information des Staatssekretärs für Volksernährung hinsichtlich der
Verlängerung der Auszahlung des Kriegszuschlags zu den Schlachtviehpreisen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Verlängerung der Auszahlung des Kriegszuschlags zu den
Schlachtviehpreisen (2 Seiten)

and A.)

Wien, am 27. Mai 1919.

A b s c h r i f t.

Oberster Wirtschaftsrat hat heute folgenden Entwurf eines von Staatskanzler zu unterschreibenden Briefes geschickt. Bemerkungen dazu und Entwurf der Antwort folgen in gesonderter Depesche:

Monsieur le Président du Conseil suprême économique,
Congrès de la paix, Paris.

Comme suite à l'entretien qui a eu lieu entre les délégués de la section financière du Conseil suprême économique près la Conférence de la paix et plusieurs délégués techniques du Gouvernement de l'Autriche Allemand j'ai l'honneur de porter à votre connaissance les déclarations suivantes faites au nom dudit gouvernement:

Le gouvernement de l'Autriche Allemande s'engage à assurer la couverture financière des crédits ouverts par les gouvernements de l'Entente pour le ravitaillement de l'Autriche Allemande à l'aide de l'un ou de l'autre des moyens suivants ou de plusieurs d'entre eux:

1.) Versement des monnaies d'or et d'argent appartenant aux personnes physiques et morales de nationalité austro-allemande et qui seront réquisitionnées à cet effet aux termes d'une loi qui sera soumise à l'approbation du parlement;

2.) Remise de certains objets en métaux précieux ou en matières ~~minérales~~ précieuses qui seront réquisitionnés aux mêmes fins si les gouvernements donneurs de crédits en font la demande;

100000



58

3.) Délivrance des valeurs mobilières étrangères appartenant à des ressortissants de l'Autriche Allemande et figurant sur une liste qui sera établie par les gouvernements donneurs de crédits après réquisition de ces valeurs aux termes d'une loi qui sera présentée au parlement par le gouvernement de l'Autriche Allemande;

4.) Remise aux gouvernements donneurs de crédit des créances sur l'étranger résultant des ventes des bois provenant des forêts appartenant à l'Etat ou à des personnes publiques ou privées, établissement d'une hypothèque sur les forêts appartenant aux mêmes personnes et ayant une contenance supérieure à 500 hectares sous réserve des seules servitudes ou charges d'exploitation existant à la date; seront exceptées les forêts appartenant aux ressortissants des pays donneurs de crédit avant le 15 mai 1919;

5.) Remise du produit net de l'exploitation par l'Etat des salines situées sur le territoire de l'Autriche Allemande et établissement sur lesdites salines, sur les usines et toutes installations en dépendant d'une hypothèque de premier rang après remboursement ou provision pour le remboursement des créances hypothécaires déjà existantes;

6.) Attribution des revenus nets des immeubles bâtis ou non bâtis et des exploitations industrielles appartenant à des villes de l'Autriche Allemande ayant une population supérieure à 50.000 habitants et établissement d'une hypothèque sur lesdits biens.

Communication sera faite par le gouvernement de

000002



JP

l'Autriche Allemande avant le 10 juin 1919 de la décision prise par le Parlement autrichien sur les objets mentionnés aux alinéas Nr. 1 à 5 inclus.

Les gouvernements ...*) de l'Autriche Allemande les revenus ou garanties réclamés par eux dans la liste ci-dessus pour la couverture financière des crédits alimentaires.

Une convention spéciale fixera les conditions de paiement ou délivrance des prestations ainsi que les conditions d'établissement des garanties réclamés par eux, le gouvernement de l'Autriche Allemande s'engageant à procéder à ses frais en bonne et due forme à l'accomplissement de toutes les formalités nécessaires à cet effet.

Il est entendu que les garanties ainsi remises seront libérées et que les hypothèques ainsi constituées seront radiées au fur et à mesure des remboursements partiels effectués par le gouvernement autrichien en à-compte sur le paiement des crédits alimentaires qui lui sont consentis.

En attendant qu'il soit procédé à la détermination des moyens de paiement et des garanties ainsi qu'à l'établissement juridique desdites garanties et hypothèques, le gouvernement de l'Autriche Allemande déclare qu'il affecte par privilège tous ses revenus généralement quelconques à la libération aux temps et lieux, qui seront fixés, des crédits alimentaires qui lui sont consentis.



*)scheinen Worte zu fehlen. Wiederholung verlangt.

A b s c h r i f t.



Heute deponierter Entwurf eines Schreibens des Staatskanzlers an den obersten Wirtschaftsrat betreffend Lebensmittelkredite wurde uns mit Motivierung übergeben, dass französischer Budgetausschuss ohne diese Erklärung Kredit ablehnen würde, wodurch Fortsetzung der Lebensmittellieferungen gefährdet wäre.

Wir beantragen folgende Aenderungen dieses Schreibens: Streichung des Punktes 2 betreffend Schmuckgegenstände, in Punkt 4 Wahrung des Ranges auch für Vorhypotheken, im Punkt 6: Sicherstellung eines bestimmten Betrages durch die Stadt Wien und Einflussnahme auf Verwaltung anderer Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern in gleichem Sinne, nach Punkt 6 eventuelle Verlängerung der Frist vom 10. Juni, im letzten Absatz Klarstellung, dass Kautschukpfänder nur solange haften, bis konkrete Pfänder bestellt sind.

Wir beantragen ferner folgende Zusätze:

Ueber den gewährten Kredit von 45 Millionen Dollar hinaus brauchen wir weitere Lebensmittelkredite. Wir verlangen, dass diese gleichfalls durch die angeführten Pfänder gedeckt werden. Wir brauchen ferner Rohstoffe für unsere Industrien. Auch zur Beschaffung dieser müssen die angeführten Pfänder dienen, da die unser Gesamtaktivum darstellen. Pfänder dürfen nur in einem den Krediten entsprechenden Ausmass herangezogen werden. Die Bewertung der Pfänder muss in ge-

schäftlich einwandfreier Weise stattfinden. Die Freigabe über den Kredit hinausgehender Pfänder hat binnen bestimmter kurzer Frist zu erfolgen.

Verbehalt von Verhandlungen über die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Pfänder und über nachträgliche Freigabe für Privatkredite leicht verwertbarer Pfänder, insbesondere ausländischer Werte.

Wir beantragen Ausstellung solches Briefes, weil unvermeidlich und vielleicht insoferne in unserem Interesse, als dadurch Handhabe für Erlangung weiterer Kredite und für Vermeidung der Inanspruchnahme der Pfänder für Forderungen aus Friedensvertrag gegeben ist.

Entscheidung bis Mittwoch vormittags unbedingt erforderlich.

Schüller.



000005

53

Der Kabinettsrat hat beschlossen, den Staatskanzler zur Ausfertigung eines Schreibens des mitgeteilten Inhaltes, betreffend Lebensmittellkredite zu ermächtigen, doch werden die in dem Berichte in Aussicht genommenen Aenderungen des Entwurfes in allen Stücken gebilligt und wird dringend gewünscht, daß sie durchgesetzt werden und daß außerdem folgendes nach Möglichkeit berücksichtigt werde.

Die vorliegende Formulierung, wonach der Erlag von Edelmetall und Wertpapieren als Sicherstellung dienen soll, ist bedenklich, weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, daß die einmal erlegten Werte von der Entente eventuell für andere Zwecke, wie Kriegsschädigung oder Reparation in Anspruch genommen werden. Wir müssen aber diese Werte für Versorgung und Wiederaufbau reservieren; deshalb sollten als sicherstellende Maßnahmen vor allem anderen die unter 4/ bis 6 angeführt werden, d.s. Forsthypothek, Salinen und städtische Immobilien. Dagegen müßte deutlich ausgedrückt werden, daß die unter 1 bis 3 angeführten Werte nicht verpfändet werden, sondern daß wir zusichern, daß sie ausgebracht und aus dem Erlöse Verzinsung und Abtragung der Lebensmittel- und Rohstoffkredite bestritten werden soll. Wir versprechen also innerhalb bestimmter Frist die Verpflichtung der Privaten zum Zwangsverkauf dieser Werte an den Staat gesetzlich festzulegen und sodann Verwertung und Verwendung des Erlöses gehörig durchzuführen.

Bei Punkt 1 wird vorausgesetzt, daß der Metallbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht inbegriffen ist, da über ihn nicht Deutschösterreich allein verfügen kann.

Bei Punkt 3 wäre der Ausdruck „ausländische Wertpapiere“ lieber zu vermeiden und statt dessen die Bezeichnung „neutrale, englische, amerikanische, französische und italienische Effekten“ zu setzen, um verfrühten Zugriff auf unsere in den Nationalstaaten belegenen Werte zu verhüten.

Bei Punkt 5 und 6 dürften Reinerträge, weil doch nur in Kronen einlaufend, bloß zur Sicherstellung dienen, und dürfte Uebergabe zur freien Valutenkonversion nicht versprochen werden.

Bei Punkt 8 ist gegen Sicherstellung auf Immobilienbesitz und Unternehmungen der Städte Wien, Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg in später besonders festzusetzenden Umfang nichts einzuwenden.

Der letzte Absatz ist kaum annehmbar, da die Einkünfte des Staates derzeit lediglich aus Kronenbanknoten bestehen und die unbeschränkte Freigabe dieser Banknoteneinnahmen zum Verkauf und Verwandlung in Goldvaluten uns selbst dann ruinieren müßte, wenn sie bloß für die Zeit bis zur Feststellung der Zahlungsmodalitäten gälte.

Auch Punkt 4 wäre so zu formulieren, daß wir Verwendung der Weiserlöse für Zinsen und Annuitäten zusichern und dies durch die Verpfändung der Immobilien sicherstellen.



A

An den Präsidenten des Obersten Wirtschaftsrates,
Friedenskongress, Paris.



Im Verfolge der Rücksprache, welche zwischen dem Delegierten der Finanzsektion des Obersten Wirtschaftsrates bei der Friedenskonferenz und mehreren technischen Delegierten der deutschösterreichischen Regierung stattgefunden hat, beehre ich mich im Namen dieser Regierung die folgenden Erklärungen zu Ihrer Kenntnis zu bringen:

Die d.ö. Regierung verpflichtet sich, die finanzielle Bedeckung für die von den Regierungen der Entente für die Verpflegung von Deutschösterreich eröffneten Kredite durch eine oder die andere der folgenden Massregeln oder durch mehrere derselben sicherzustellen:

1. Erlag des Gold- und Silbergeldes, welches physischen und juristischen Personen d.ö. Nationalität gehört und vermöge eines, der Genehmigung der Nationalversammlung unterliegenden Gesetzes zu diesem Zwecke requiriert wird.

2. Uebergabe gewisser Gegenstände aus Edelmetall oder aus wertvollen Materialien, welche zu diesem Zwecke requiriert werden sollen, sobald die den Kredit gewährenden Regierungen es verlangen.

800000
000007

1.

28

3. Uebergabe der d.ö. Staatsangehörigen
gehörenden ausländischen Wertpapiere laut einer
Liste, welche die kreditgebenden/^{den}Regierungen aufstel-
len werden, sobald diese Wertpapiere durch ein Ge-
setz, welches die d.ö. Regierung der Nationalver-
sammlung vorzulegen hat, requiriert wird.

4. Uebergabe an die kreditgebenden Re-
gierungen aller Guthaben auf das Ausland, welche von
Holzverkäufen aus den dem Staate, öffentlichen Kör-
perschaften und Privatpersonen gehörigen Wäldern
herrühren, Bestellung einer Hypothek auf die allen
vorgenannten Besitzern gehörigen Wälder mit einer
Grundfläche von über 500 Hektar, wobei dieser
Hypothek bloss die zur Zeit bestehenden Servitute
oder Betriebskosten voranzugehen. Ausgenommen hiervon
sind die Wälder, welche schon vor dem 15. Mai 1919 im
Eigentum von Angehörigen der kreditgebenden Länder
waren.

5. Uebergabe des Reinertrages aus dem
staatlichen Betriebe der auf dem d.ö. Gebiete gele-
genen Salinen, sowie Bestellung einer Primarkoxy-
pothek auf diese Salinen und alle dazu gehörigen Be-
triebsstätten und Anlagen, wobei die auf denselben
derzeit stehenden hypothekarischen Forderungen aus-
bezahlt werden müssen, oder für deren Bezahlung

000008

Vorsorge getroffen werden muss.

3. Zuweisung der Heinerträge des bebauten und nicht bebauten Immobilienbesitzes und der industriellen Unternehmungen, welche Eigentum d.ö. Städte mit einer Bevölkerung von über 50.000 Einwohner sind, sowie Bestellung einer Hypothek auf diesen ~~Kredit~~ *Beitrag*.

Die d.ö. Regierung wird bis zum 10. Juni 1919 die Beschlüsse der österreichischen Nationalversammlung über die in den Punkten 1 bis 5 erwähnten Belange mitteilen.

Die Kreditgebenden Regierungen werden ^{an} ~~von~~ Deutschösterreich die von ihnen in der obigen ~~Auf-~~ ^{Näherung} ~~stellung~~ geforderten Einkünfte oder Garantien für die finanzielle Bedeckung der Ernährungskredite *LNK*

Ein gesondertes Uebereinkommen wird die Bedingungen für die Zahlungen oder für die Leistungen sowie für die Bestellung der geforderten Garantien festsetzen, wobei sich die d.ö. Regierung verpflichtet, alle zu diesem Zwecke nötigen Formalitäten auf ihre Kosten und in entsprechender Weise durchzuführen.

Die derart ausgelieferten Pfänder werden befreit und die bestellten Hypotheken werden gelöscht nach Massgabe der Teilzahlungen, welche die d.ö. Regierung a conto der Bezahlung des ihr gewährten

~~.....~~

010000000009



29

Ernährungskrediten leisten wird.

Die d.B. Regierung erklärt, dass sie bis zur endgültigen Festsetzung der Zahlungsmodalitäten und der Garantien, sowie der rechtlichen Bestellung dieser Garantien und Hypotheken die Gesamtheit aller ihrer Einkünfte in erster Linie zur Tilgung der ihr zugehörigen Lebensmittelkredite an den zu bestimmenden Fälligkeitsdaten und Zahlungsorten verwenden wird.



0000000010

at 6588

B

Bericht der Friedensdelegation.

Der Entwurf eines Schreibens des Staatskanzlers an den obersten Wirtschaftsrat betreffend Lebensmittelkredite wurde mit der Motivierung übergeben, dass der französische Budgetausschuss ohne diese Erklärung den Kredit ablehnen würde, wodurch die Fortsetzung der Lebensmittellieferungen gefährdet wäre.

Unsere Delegation beantragt folgende Änderungen dieses Schreibens: ~~1~~ Streichung des Punktes 2, betreffend Schmuckgegenstände, in Punkt 4 Wahrung des Ranges auch für Vor-Hypotheken, im Punkte 6: Sicherstellung eines bestimmten Betrages durch die Stadt Wien und Einflussnahme auf die Verwaltung anderer Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern in gleichem Sinne; nach Punkt 6 eventuelle Verlängerung der Frist vom 10. Juni; im letzten Absatz Klarstellung, dass die Einnahmen nur solange haften, bis konkrete Pfänder bestellt sind.

Ausserdem beantragt unsere Delegation: über den gewährten Kredit von 45. Millionen Dollars hinaus brauchen wir weitere Lebensmittelkredite. Wir verlangen, dass diese gleichfalls durch die angeführten Pfänder gedeckt werden. Wir brauchen ferner Rohstoffe für unsere Industrien. Auch zur Beschaffung dieser müssen die angeführten Pfänder dienen, da sie unser Gesamt-Aktivum darstellen.



000011

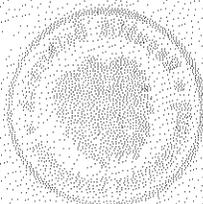
30

Pfänder dürfen nur in einem den Krediten entsprechenden Ausmasse herangezogen werden. Die Bewertung der Pfänder muss in geschäftlich einwandfreier Weise stattfinden. Die Freigabe über den Kredit hinausgehender Pfänder hat binnen bestimmter kurzer Frist zu erfolgen.

Vorbehalt von Verhandlungen über die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Pfänder und über nachträgliche Freigabe für Privat-Kredite leicht verwertbarer Pfänder, insbesondere ausländischer Werte.

Unsere Delegation beantragt die Ausstellung eines solchen Briefes, weil sie ohnedies unvermeidlich und vielleicht insoferne in unserem Interesse ist, als dadurch eine Handhabe für die Erlangung weiterer Kredite und für die Vermeidung der Inanspruchnahme der Pfänder für Forderungen aus dem Friedensvertrag gegeben ist.

Die Entscheidung ist bis Mittwoch Vormittag unbedingt erforderlich.



000012

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Formel für den Staatsbügereid.

Bemerkungen: Von mehreren Landesstellen wurde die Frage aufgeworfen, welche Eidesformel bei Verleihungen der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft in Anwendung zu bringen sei, da die mit den Hofkanzleidekreten vom 12. April 1816 und 30. Jänner 1824 festgelegte, der monarchistischen Verfassung Rechnung tragende Formel den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche.

Nach dem Hofkanzleidekret vom 31. März 1831 ist der Untertaneneid „bloss eine zur Bekräftigung der eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit; das Untertansverhältnis selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmevertrag begründet. Der Untertaneneid erscheint somit als eine blosser Feierlichkeit und nicht als eine wesentliche und unerlässliche Bedingung.“

Ungeachtet dieses formalen Charakters des Untertaneneides wäre an der Gepflogenheit festzuhalten, den Akt der Verleihung der Staatsbürgerschaft mit dem feierlichen Bekenntnis des neuen Staatsbürgers zum Staate abzuschliessen.

Da jedoch der Ablegung des Staatsbügereides keine konstitutive Wirkung zukommt, liegt auch kein Grund vor, den Wortlaut der neuen Angelobung durch ein Gesetz oder eine Vollzugsanweisung vorzuschreiben. Es würde vielmehr genügen, wenn den Landesregierungen durch einen internen Erlass die Formel mitgeteilt wird, die in Zukunft bei Verleihungen der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft zur Anwendung zu bringen sein wird.

Fälle nun, der besonderen Bedeutung des Aktes entsprechend, Wert darauf gelegt werden sollte, nach wie vor einen förmlichen Schwur auf die übernommenen staatsbürgerlichen Pflichten zu fordern, wäre folgende Formel zu wählen:

„Sie werden schwören und bei Ihrer Ehre und Ihrem Gewissen geloben, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen; deren Gesetze unverbrüchlich zu beachten, alle Pflichten eines deutschösterreichischen Staatsbürgers gewissenhaft zu erfüllen, das Wohl des Staates mit allen Kräften jederzeit zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Staates abträglich sein könnte.

Was mir soeben vorgehalten wurde, und was ich in allem recht und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachkommen.“

Sollte dagegen in Berücksichtigung der Bedenken, die sich unter den gegebenen Verhältnissen gegen die Forderung nach einem förmlichen Eid ergeben, ein Gelöbniß für ausreichend erachtet werden, so hätte die Formel zu lauten:

„Sie werden bei Ihrer Ehre geloben und mit Ihrem Handschlag bekräftigen, dass Sie der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören, deren Gesetze unverbrüchlich beachten, alle Pflichten eines deutschösterreichischen Staatsbürgers gewissenhaft erfüllen, das Wohl des Staates mit allen Kräften jederzeit fördern und alles unterlassen wollen, was den Interessen des Staates abträglich sein könnte.

Ich gelobe.“

Antrag: Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, den Landesstellen die entsprechenden Weisungen wegen Anwendung der vom Kabinettsrat beschlossenen Formel zu erteilen.



2
zu H 2 a Behnrat Protokoll am 27/10.

Der Tiroler Landesrat führt in der Zuschrift vom 11. Mai 1. J. aus, daß, wenngleich die Hoffnung Deutsch-Südtirol bei Nordtirol zu erhalten, nicht ganz geschwunden ist, doch alles für den Fall der Abtretung dieses Gebietes an Italien vorgesorgt werden müsse.

Ein unentbehrliches Mittel, um diesen Zweck zu erreichen oder wenigstens dem Vordringen des Italieneriums eine widerstandsfähige Schranke entgegenzustellen, sei die Erhaltung des deutschen Beamten- und Lehrerstandes in dem an Italien fallenden Teile Deutsch-Südtirols.

Diese Schutzwehr könne aber nur dann aufgerichtet werden, wenn die Beamten und Lehrer, die sich zum Ausharren bei ihren unglücklichen Volksgenossen entschliessen wenigstens nicht um ihre und ihrer Familien Zukunft bangen müssen.

Zwar werde Italien schon wegen der derzeit unmöglichen Besetzung aller oder auch nur der ^{zurzeitigen Zahl der} ~~mehreren~~ Beamten- und Lehrerstellen in Südtirol mit italienisch gesinnten, aber deutsch sprechenden Personen gerne bereit sein, die österreichische Beamten- und Lehrerschaft in seinen Dienst zu nehmen; allein es liege sehr nahe, anzunehmen, daß die italienische Regierung nach Möglichkeit darauf bedacht sein wird, diese aus dem alten ^{S. d. l.} deutsch-österreichischen Staate übernommen und schon deshalb in ihren Augen verdächtigen Personen durch unverdächtige und zugleich für die Verwälschung des Landes tätige Personen zu ersetzen; ja es ist dies durchaus wahrscheinlich, da es sich darum handelt, einen bis jetzt rein deutschem Lande wenigstens äusserlich den Anstrich eines Landes mit national gemischter Bevölkerung zu geben.



Werden nun vielleicht schon im Laufe der nächsten Jahre diese deutschen Beamten und Lehrer ihrer Stellen entzogen, so würden sie gezwungen und meist auch durch ihre nationalen Gefühle veranlasst sein, nach Nordtirol oder wenigstens in das Gebiet der d.ö. Republik zurückzukehren.

Wenn ihnen aber für diesen Fall der Rückkehr nicht eine bestimmte Zusicherung gegeben werden könnte, daß sie trotz des dem Königreiche Italien geleisteten Treueides und trotz der etwaigen italienischen Staatsbürgerschaft wieder als österreichische Staatsbürger übernommen und in Nordtirol oder in anderen Ländern der d.ö. Republik angestellt werden, so werden die meisten von ihnen und insbesondere die Familienväter es vorziehen, schon jetzt von der im Friedensvertrage zweifellos offen gehaltenen Möglichkeit für Deutschösterreich (Tirol) zu optieren, Gebrauch zu machen, um ihre Zukunft sicher zu stellen.

Diese Schädigung des Deutschtums in Südtirol und eine weitere Verschlechterung der Lage der Beamten und Lehrer in Deutschösterreich müsse nach Ansicht des Tiroler Landesrates unbedingt vermieden werden. Deshalb ersucht derselbe zu dieser wichtigen Frage ehestens Stellung zu nehmen und die gewünschte Zusicherung wenigstens in grundsätzlicher Form behufs Verständigung der nationalen Kreise Südtirols dorthin gelangen zu lassen.

Diesen Ausführungen des Tiroler Landesrates kann vom Standpunkte der gesamten d.ö. Interessen nur vollinhaltlich beigepflichtet werden und wäre auch dieser Anlaß zu benützen, um die Solidarität des Landes Tirol mit dem übrigen Teile Deutschösterreichs zum Ausdruck zu bringen.

Es wäre daher eine ähnliche Erklärung der Regierung einzuholen, wie sie in Ansehung des deutschen Beamtenstandes in den Sudeten-
abgegeben

ländern in der Kabinettsratssitzung vom 9. Jänner 1919 gefasst und den Staatsämtern mitgeteilt ^{wurde} ~~wurde~~, zumal die Sachlage vollkommen gleichartig gestaltet ist. *Er füllen das den Antrag, der*

~~Die Staatskanzlei stellt daher nachstehenden Antrag:~~

~~Der Kabinettsrat wolle beschliessen:~~

1./ „ Auf die Erhaltung eines deutschen Beamtensandes im deutschen Teile Südtirols muß im Interesse der deutschen Bevölkerung, wie immer die Entscheidung fällt, besonderes Gewicht gelegt werden. Es wäre ganz verfehlt, wenn die deutschen Beamten, namentlich gegenwärtig, wo das politische Schicksal dieses Gebietes noch nicht entschieden und der ganze Komplex der damit zusammenhängenden Fragen noch nicht endgiltig geregelt ist, ihren bisherigen Dienstposten verlassen und damit den Italienern die Handhabe geben würden, an ihre Stelle volksfremde Beamte zu setzen.

Es ist daher nationale Pflicht der deutschen Beamten in diesem Gebiete jetzt und weiterhin auszuharren, hiedurch die Treue zu ihrem Volke zu bekunden und nicht wegen zukünftig vielleicht eintretender Gefährdung ihrer Stellung die Uebernahme auf einen Dienstposten in den unbestrittenen Gebieten Deutschösterreichs anzustreben.

Um die Solidarität der d.ö. Republik mit dem Lande Tirol auch in dieser Frage zu bekunden und in der Absicht, allen jenen deutschen Beamten, die wegen ihres Festhaltens am Deutschtum jetzt oder in einem späteren Zeitpunkte von der italienischen Regierung zum Verlassen ihres Dienstpostens gezwungen werden sollten, zu schützen und materiell zu sichern, erklärt die d.ö. Regierung, daß - unvorgreiflich der schließlichen Lösung der erwähnten Staatsgebietsfrage und der endgiltigen Regelung der Beamtenverhältnisse - Staatsbedienstete deutscher Volkzugehörigkeit in diesem Gebiete trotz des etwa dem Königreiche Italien geleisteten Treueides und trotz der etwaigen



italienischen Staatsbürgerschaft dann in nichtumstrittenen d.ö. Gebiete zur Verwendung in Aussicht genommen werden, wenn sie zum Verlassen ihres öffentlichen Dienstes gezwungen werden sollten.

2./ Die Staatskanzlei wird beauftragt diesen Beschluß dem Tiroler Landesrate behufs entsprechender Verständigung der berührten Staatsbediensteten zur Kenntnis zu bringen. }

Hand 4.

8802/19

D e n k s c h r i f t

über die Verwendung des Gebäudes der ehemaligen Militärakademie Wien, III. Boerhavegasse zur Unterbringung eines Jugendgerichtes in Wien.

Durch das Gesetz vom 28. Jänner 1919, StGBI. Nr. 46, ist das Staatsamt für Justiz ermächtigt worden, durch Vollzugsanweisung Jugendgerichte zu errichten. In der Begründung der Regierungsvorlage zu diesem Gesetze und dem Berichte des Justizanschlusses ist die Dringlichkeit dieser Maßnahme hervorgehoben worden und die provisorische Nationalversammlung hat diese Dringlichkeit anerkannt, indem sie noch vor der Regelung des Gesamtfürsorge- und Jugendstrafwesens den Entwurf annahm. Es ist daher die Pflicht der Regierung, von der ihr erteilten Ermächtigung zum mindestens für Wien, sobald als möglich Gebrauch zu machen. Hierzu ist vor allem ein Gebäude notwendig und als einzig halbwegs zentral gelegenes Gebäude kommt die Militärakademie in der Boerhavegasse in Betracht.

Aber nicht die Lage allein, auch die Art des Baues und gerade seine vornehme Ausstattung macht ihn zur Aufnahme des Jugendgerichtes geeignet. Die Justizverwaltung muß das größte Gewicht darauf legen, daß sich das Jugendgericht auch äußerlich von allen anderen Gerichten deutlich unterscheidet. Das Haus soll den Geist widerspiegeln, der darin wohnt. Nicht finster und streng, nicht nüchtern und kühl, sondern freundlich, geräumig und ansprechend soll es sich dem Beobachter darstellen. Der Jugendliche, der es betritt, seine Angehörigen, die ihn dahin begleiten oder dort besuchen und vor allem die Bevölkerung soll zu der neuen Einrichtung Vertrauen gewinnen. Schon das äußere Aussehen



das Gebäude muß zum Ausdruck bringen, daß der Staat die Schutzinge des Jugendgerichtes nicht als Ausgestoßene, als Parias behandelt, sondern im Gegenteil bemüht ist, ihnen mit Liebe und Vertrauen entgegen zu kommen und sie für das, was andere an ihnen versäumt oder gesündigt haben, zu entschädigen. Es muß um jeden Preis verhindert werden, daß das Jugendgericht ausschließlich oder auch nur in erster Linie als S t r a f g e r i c h t aufgefaßt werde. Es ist vor allem Pfllegschaftsgericht und Fürsorgeanstalt und darum muß es ein freundliches Antlitz haben.

Freilich ist das Jugendgericht a u c h S t r a f g e r i c h t und muß als solches auch Gefängnisräume haben. Aber auch diese Gefängnisräume müssen sich ganz und gar von den übrigen Gerichtsgefängnissen unterscheiden und allen den besonderen Erfordernissen Rechnung tragen, die das jugendliche Alter mit sich bringt. Insbesondere ist der Urmündige oder Jugendliche auch während der Untersuchungshaft zu unterrichten, zu beschäftigen; auch hat er während der Haft, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet, täglich längere Zeit im Freien zu verbringen. In der Haft werden Urmündige und Jugendliche zu sondern sein. Freiheitsstrafen werden zum Teil in Einzelhaft, zum Teil in Gemeinschaftshaft zu verbüßen sein; auch in der Gemeinschaftshaft wird der Sträfling bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit soweit als möglich von anderen abzusondern sein. Urmündige und Jugendliche, die einen krankhaften oder abnormen Zustand aufweisen, sollen unter ständiger Aufsicht eines Arztes gehalten werden.

Mit Rücksicht auf diese besonderen Aufgaben eines Jugendgerichtes werden für das Jugendgericht in Wien nicht nur Amtsräume für Richter, die Staatsanwaltschaft, die Kanzlei, dann Verhandlungssäle und Hafträume, sondern auch zahlreiche Unterrichts- und Beschäftigungsräume, Schlaf- und Speiseräume, diese alle mit getrennten Abteilungen für Knaben und Mädchen,

für Unmündige, für Jugendliche verschiedener Altersklassen, für Unbescholtene und Rückfällige, ferner Raum für Bewegung und Arbeit im Freien, sanitäre Anlagen, Räume für ärztliche Beobachtung, Wohnungen für das Verwaltungs- und Aufsichtspersonale, benötigt.

Allen diesen Erfordernissen entspricht das Gebäude der ehemaligen Militärakademie in Wien, III. Boerhavegasse. Die Anlage in der Boerhavegasse besteht aus 2 selbständigen durch eine jetzt abgesperrte öffentliche Straße getrennten, nur durch einen in Steckwerkhöhe geführten Verbindungsgang verbundenen Gebäude, in deren einen die Militärakademie, in dem anderen eine Militärrealschule untergebracht war. Für das Jugendgericht käme nur das Gebäude der früheren Militärakademie in Betracht, das von dem Gebäude der Militärrealschule durch Abtragen des Verbindungsganges und Aufführen einer Mauer im Zuge der die beiden Gebäude trennenden Straße vollständig gesondert werden könnte. Das Akademiegebäude enthält zahlreiche geräumige Lehr- und Schlafsäle und alle Einrichtungen die für die erzieherischen Aufgaben des Jugendgerichtes notwendig sind, wie eingerichtete Werkstätten, einen geräumigen Hof mit anschließenden großen Garten, ein Spital, eine Badenanlage, Räume für ärztliche Behandlung und entsprechende Wirtschaftsräume.

Der Geschäftsumfang des Jugendgerichtes in Wien wurde unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes und auf den mehrjährigen Durchschnitt des bisherigen Anfalles an Strafsachen wider Jugendliche und Pflugschaftssachen vorläufig mit mindestens 10 Abteilungen und einem Stand von 350 bis 400 Häftlingen ermittelt.

Die in steter Umwandlung begriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse und die bisherigen Erfahrungen über die Straffälligkeit der Jugendlichen lassen für die nächsten Jahre noch eine

000020



71

starke Zunahme der Strafsachen gegen Jugendliche erwarten; da ferner das Jugendgericht, dem eine Pflugschaft angefallen ist, für diese auch zuständig bleibt, nachdem der Minderjährige das 18. Lebensjahr überschritten hat, ist damit zu rechnen, daß die Pflugschaften das Jugendgericht durch eine weitere Reihe von Jahren beschäftigen werden, wodurch der Geschäftsumfang in Pflugschaftssachen in späteren Jahren eine wesentliche Steigerung erfahren wird. Mit Rücksicht hierauf muß das für das Jugendgericht in Wien bereit zu stellende Gebäude nicht nur dem gegenwärtig ermittelten Geschäftsumfange, sondern auch der zu erwartenden Zunahme der Geschäfte genügen können.

Das geplante Jugendgericht in Wien wird an Räumen voraussichtlich brauchen:

Für 10 Richter mit Gerichtskanzlei, für Verhandlungsräume, Warteräume für Parteien und Zeugen, für ärztliche Untersuchungen, Jugendgerichtshilfe und für die Staatsanwaltschaft insgesamt 30 zweifenstrige und zwei eifenstrige Zimmer; ferner Wohnungen für den Leiter des Gefangenhauses und dessen Stellvertreter, den Arzt, das Gefangenaufsichtspersonale und einigen Dienern; Schlaf-, Arbeits-, Unterrichts- und Halfräume werden für 350 bis 450 Personen benötigt; diese Räume müssen derart eingerichtet sein, daß Häftlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes von einander vollständig getrennt und innerhalb dieser beiden Hauptgruppen Spezialgruppen gebildet werden können für

1. Unmündige,
2. unbescholtene Straffällige
im Alter von 14 bis 16 Jahren,
3. unbescholtene Straffällige
im Alter von 16 bis 18 Jahren
4. Rückfällige.

Für die Unmündigen wären notwendig: je ein gemeinsamer

Schlafraum für etwa 50 bis 60 männliche und 30 bis 40 weibliche Häftlinge, je ein Schulzimmer, ein Beschäftigungs- und ein Arbeitsraum und ein Speiseraum. Für die zwei Gruppen der Unbescholtener im Alter von 14 bis 16 und von 16 bis 18 Jahren werden Einzelschlafzellen, bei Undurchführbarkeit je ein größerer Schlafsaal, in jeder Gruppe für 50 bis 60 männliche und 30 bis 40 weibliche Jugendliche, benötigt, ferner für jede Gruppe je ein Unterrichtsraum, Speiseraum und je 4 gewerbliche Arbeitsräume (Werkstätten).

Für die Gruppe der Rückfälligen würden für Häftlinge männlichen Geschlechtes 70 bis 90 Einzelzellen, für weibliche Häftlinge 40 bis 60 Einzelzellen, je ein Lehrsaal, Speisesaal und eine Anzahl von gewerblichen Arbeitsräumen benötigt.

Unter der Annahme, daß vorläufig für die Gruppen der unbescholtener Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren nicht Einzelschlafzellen eingerichtet, diese Jugendlichen vielmehr bei Nacht in gemeinsamen Schlafräumen untergebracht werden, würden insgesamt benötigt werden: je 6 Schlafräume für 150 bis 180 männliche und 90 bis 120 weibliche Häftlinge, 70 bis 80 Einzelzellen für männliche und 40 bis 60 weibliche Häftlinge, 8 bis 9 Schul- und Unterrichtszimmer für 220 bis 270 männliche und 130 bis 180 weibliche Häftlinge, 8 Speiseräume für die gleiche Anzahl von Häftlingen, 5 Arbeits- und Beschäftigungsräume für 50 bis 60 männliche und 30 bis 40 weibliche Unmündige und für 100 bis 140 weibliche Häftlinge im Alter von 14 bis 18 Jahren, endlich 10 bis 12 gewerbliche Arbeitsräume (Werkstätten) für 170 bis 210 männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

Für den berechneten Stand an 350 bis 450 Häftlingen und das hierfür erforderliche Aufsichtspersonale werden entsprechende Wirtschaftsräume: eine Küche, Vorratsraum, Waschküche u.s.w.

000022



72

ferner Bäder, ein Spital, ein Desinfektionszimmer, zwei Beobachtungszimmer für Psychopathen, ein heilpädagogisches Ordinationszimmer, ferner ein Turnsaal sowie Lehrmittelszimmer und ein Bibliotheksraum benötigt werden.

Für diesen Bedarf würde das Gebäude der ehemaligen Militärakademie in der Boerhavegasse voraussichtlich in folgender Weise verwendet werden können:

A) Hauptgebäude:

Parterre links: die in den Bauplänen mit den Nummern 39 bis 44 bezeichneten Räume würden verwendet werden als 6 Einzelzellen für Neuaufnahmen. Die mit den Nummern 47 bis 58 bezeichneten Räume zur Unterbringung der Gefangenhausverwaltung und von Dienerwohnungen.

Nr. 63, 64, 70, 72 : Speisesäle für 4 Gruppen,

Nr. 65 bis 67: Küchennäume.

I. Stock: Links und rechts vom Stiegenhause: Nr. 76 bis 108: 20 Amträume und Verhandlungssäle.

Rechts Nr. 110: Beschäftigungssaal für männliche Ummündige.

II. Stock Links: Nr. 113 bis 127: 10 Amträume.

rechts: Nr. 128 bis 132

2 Schlafsäle und Waschräume für je 25 männliche Ummündige.

Nr. 137: Schulraum für männliche Ummündige.

III. Stock. Links: Nr. 140 bis 150 : 2 Schlafsäle und Waschräume für je 20 weibliche Ummündige.

2 Schul- und Beschäftigungsräume;

3 Zimmer für Aufsichtsorgane.

Rechts: Nr. 154 bis 160, 163 : 2 Schlafsäle und Waschräume für je 25 weibliche Käftlinge om Alter von 14 bis 16 Jahren;

2 Beschäftigungsräume und 1 Schulzimmer;

2 Zimmer für Aufsichtsorgane.

IV. Stock: Links: Nr. 173 bis 180 und 180 a :

1 Schlaflsaal

1 Beschäftigungssaal für je 25 weibliche Häftlinge im
Alter von 16 bis 18 Jahren.

1 Schulsaal

3 Zimmer für Aufsichtsorgane.

Rechts: Nr. 186 bis 191

1 Schlaflsaal

1 Beschäftigungssaal für je 25 weibliche Häftlinge im
Alter von 16 bis 18 Jahren

2 Zimmer für Aufsichtsorgane

E. Spitalsgebäude :

Wird unverändert für Spitalszwecke beibehalten.

G. Nebengebäude:

Tiefparterre: Materialdepots und Werkstätten.

Parterre: Küche und Speisesaal, sowie Wirtschafts- und
Werkstättenräume.

I. Stock: 2 Schlaflsäle für je 20 männliche Häftlinge im
Alter von 14 bis 16 Jahren;

2 Tagräume für je 20 männliche Häftlinge im Alter von
14 bis 16 Jahren.

II. Stock: 2 Schlaflsäle für je 20 männliche Häftlinge im
Alter von 14 bis 16 Jahren.

2 Tagräume für je 20 männliche Häftlinge im Alter von
14 bis 16 Jahren.

III. Stock: 2 Schlaflsäle für je 20 männliche Häftlinge im
Alter von 16 bis 18 Jahren.

2 Beschäftigungsräume für je 20 männliche Häftlinge im Alter
von 16 bis 18 Jahren.



B. Wohntrakte in dem Nebengebäude:

Wohnungen für den Gefängnisverwalter, dessen Stellvertreter, den Arzt, Gefängnisaufseher und Diener.

E. Der Trakt, in dem sich gegenwärtig die Reitschule und oberhalb derselben der Turnsaal befinden, würde durch Unterteilungen des Stockwerkes in Beschäftigungs- und Tagesräume umgewandelt werden; anschließend an diesen Trakt würde ein eigener Trakt mit Einzelzellen für die Unterbringung der Gruppe der rückfälligen Jugendlichen errichtet werden.

Die Errichtung eines Jugendgerichtes in Wien wird von der sozial denkenden Bevölkerung dringend gefordert und ist wegen der großen Zahl von verwahrlosten und straffällig gewordenen Jugendlichen in Wien unbedingt notwendig. Soll das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten bald in volle Wirksamkeit treten, muß der Justizverwaltung ein die nötigen Einrichtungen für ein Jugendgericht bietendes Gebäude ehestens zur Verfügung gestellt werden. Eine vorläufige Unterbringung des Jugendgerichtes in einem Gerichtsgebäude in Wien ist nicht durchführbar.

Das Staatsamt für Justiz stellt daher den Antrag, das Gebäude der früheren Militärakademie in Wien III. Boerhavegasse der Justizverwaltung zur Unterbringung eines Jugendgerichtes in Wien zu überlassen.

Wien, am 28. Mai 1919.

Dö.Staatsamt für Heerwesen .

ad 51)

Abt. 17 ,No. 294 v. 1919.

Aufhebung vermögensrechtlicher Be-
schränkungen von Militärpersonen-
Einbringung einer Regierungsvorlage.

ad 3/a)

An

die Staatskanzlei (Präsidialdienst)

in

Wien, am 22. Mai 1919.

W I E N.

In der Anlage übermittle ich den im Einver-
nehmen mit dem Staatsamte für Justiz ausgearbeiteten Entwurf einer
Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über die Aufhebung ver-
mögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen , sammt einer
Begründung zur Vorlage an den Kabinettsrat in 20 Exemplaren.

20 Beilagen .



Der ~~Unter~~ Staatssekretär;

ad 3 a)

ad 5)

G E S E T Z

VOM

über

die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Gewährung von Kredit an Militärpersonen unterliegt keiner besonderen Beschränkung.-
Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 2.

Die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, R.G.Bl.Nr. 138, über die Wechselfähigkeit der Militärpersonen, wird aufgehoben.-

§ 3.

Vorschriften, nach denen die Ausfolgung des in behördlicher Verwahrung stehenden Vermögens von Militärpersonen der Bewilligung der Militärbehörde unterliegt, insbesondere die Vorschrift des § 218 des Kais. Patentos vom 9. August 1854, R.G.Bl.Nr. 208, treten außer Kraft.-

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.



B e g r ü n d u n g :

Obwohl schon das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, R.G.Bl.Nr. 151, im § 53 den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß die Militärpersonen in ihren bürgerlichen Verhältnissen den bürgerlichen Gesetzen zu unterstellen seien, ist dieses Programm bis heute noch nicht zur Gänze erfüllt worden und es bestehen noch immer Rechtssätze, die vermögensrechtliche Beschränkungen für Militärpersonen enthalten. - Diese zu beseitigen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes. -

Mit Erlaß des Staatsamtes für Heerwesen vom 3. Februar 1919, Amtsltg., Zahl 1107, Vdg.Bl.Nr. 6, wurde den Berufsgagisten bis auf weiteres gestattet, in ihrer dienstfreien Zeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und die Frage der Nebenbeschäftigung wird nun durch die grundsätzliche pragmatische Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbediensteten in der Weise geregelt werden, wie dies in den Bestimmungen der §§ 33, 34 und 166 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 15, geschehen ist. -

Auch ist die Volljährigkeitsgrenze auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt worden, so daß der Kreis der verpflichtungsfähigen Militärpersonen eine Erweiterung erfahren hat. -

Die Aufhebung dieser Vermögensbeschränkungen liegt ferner im Geiste des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, das im § 14 den Grundsatz enthält, daß die als Militärpersonen dienenden Staatsbürger in ihren Rechten und Pflichten den anderen Staatsbürgern gleichgestellt sind. -

Zu § 1: Schon in der älteren Zeit waren Militärpersonen Beschränkungen beim Abschluß von Darlehensverträgen unterworfen. - Bereits das Schuldenpatent der Kaiserin Maria Theresia vom 2. Juni 1753 hatte die Bestimmung getroffen, daß Darlehensverträge der Offiziere vom Hauptmann abwärts über eine gewisse Höhe hinaus nicht vollgültig sein sollen und den Mannschaftspersonen von niemandem etwas geliehen werden dürfe. Nur die

Stabsoffiziere waren keinen Beschränkungen bei Aufnahme von Gelddarlehen unterworfen.-

Später war auch den übrigen Offizieren das Schuldenmachen bis zum Betrage der einmonatlichen Gage gestattet (Hofkr.Vdg, vom 23. April 1786, Nr.1581).

Seit dem Gebührenreglement vom Jahre 1858 und seit der Zirk. Vdg. des A.O.K. vom 23. Februar 1859, Abt.4, Nr.259, R.G.Bl.Nr.37 gilt für die Darlehensverträge der Offiziere und Militärbeamten keine rechtliche Beschränkung mehr, nur bleiben Offiziere vom Hauptmann abwärts, die Darlehen ohne Bewilligung ihres Vorgesetzten aufnehmen, strafbar. Dagegen kann sich die aktive Mannschaft ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde durch Darlehensverträge nicht wirksam verpflichten, solche Verträge begründen vielmehr nur eine Naturalobligation.-

Literatur und Praxis neigen allerdings seit langem dazu, sich über diese Verordnungen hinwegzusetzen und anerkennen insbesondere Darlehensverträge eines großjährigen Soldaten als gültig und klagbar.-

Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 3. April 1909, Präs.Nr. 3891, wurde allen Offizieren verboten, ohne schriftliche Zustimmung des vorgesetzten Kommandanten Bürgschaft zu leisten.-Diesem Verbote, sowie dem Punkt 16 Dienstreglement I. Teil, wonach der Kriegsmann sich vor leichtsinnigen Schuldenmachen hüten soll, kommt nur strafrechtliche Wirkung zu.-

Zu § 2: Auf Grund der Kais.Verordnung vom 3. Juli 1852, R.G.Bl.Nr. 138, besitzen in Österreich wirkliche aktive und pensionierte Offiziere und die Mannschaftspersonen des streitbaren Standes nicht die passive Wechselfähigkeit, so daß sie sich wechselrechtlich nicht verpflichten und auch nicht wechselrechtlich belangt werden können.

Hingegen ist die Wechselfähigkeit der Offiziere der Reserve, der nicht aktiven Landwehr, außer Dienst, in der Evidenz, der übrigen Standesgruppen und ebenso die Wechselfähigkeit der nichtaktiven Mannschaft schon dormalen nicht beschränkt.-

Auch in der ungar.Wechselordnung war eine Beschränkung der Wechselfähigkeit für Heerespersonen nicht ausgesprochen, so daß die in



Ungarn garnisonierenden Offiziere österreichischer Staatsbürgerschaft für die in Ungarn übernommenen wechselmäßigen Verpflichtungen haftbar blieben (Art. 84 österr. Wechselordnung).

Diese Ungleichheiten will der § 2 des Entwurfes beseitigen.

Zu § 3: Nach § 218 des Kais. Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl.Nr. 208, hat sich das Gericht die Vorschrift gegenwärtig zu halten, daß Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen oder beurlaubt sein, ohne Bewilligung des Militärkommandos kein Kapitalsbetrag erfolgt werden darf. Das Vermögen der genannten Personen ist gleich dem Vermögen der Minderjährigen zu behandeln.

Mit Ministerialverordnung vom 3. März 1867, R.G.Bl.Nr. 52, wurde diese Bestimmung auf die aktiven Militärpersonen vom Feldwebel abwärts eingeschränkt. -

Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R.G.Bl.Nr. 78, durch welches die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aufgehoben wurde, und des Wehrgesetzes vom 11. April 1869, R.G.Bl.Nr. 41 entstanden Zweifel, ob die Anordnung des erwähnten § 218 noch gesetzliche Wirksamkeit habe. Über diese Frage faßte der Oberste Gerichtshof am 6. Oktober 1891 zur Z. 10024 einen Plenarbeschluß, wonach die Wirksamkeit des § 218 durch die geänderten Verhältnisse nicht berührt wurde, diese gesetzliche Bestimmung jedoch nur auf aktive Militärpersonen vom Feldwebel abwärts Anwendung finde. -

Die Vorschriften, auf die der erwähnte § 218 hinweist, sind das Hofdekret vom 25. Juni 1795, JGS.Nr. 237, das Hofkriegsratszirkular vom 14. April 1837 (Wimmer, Normaliensammlung für Militärgerichte, Band 2, Nr. 1919) und § 11 des Kaisl. Patentes vom 31. Juli 1852, R.G.Bl.Nr. 153.

Diese Bestimmungen hatten ihren Grund in Rücksichten auf den militärischen Dienst, die dormalen nicht mehr zutreffen. - Es wären daher ^{auch} diese Vorschriften aufzuheben und die Ausfolgung des Vermögens von Militärpersonen aus behördlicher Verwahrung ohne militärbehördliche Bewilligung zu gestatten, wie dies für die dauernd Beurlaubten und die Reservemannschaft schon im § 8 der Ministerialverordnung vom 3. März 1867, R.G.Bl.Nr. 52, geschah. -

253/6

Art. 6.

Vorlage der Staatsregierung.

G E S E T Z

vom

über

die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

§ 1.

(1) Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegs-Invaliden, - Witwen und - Waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) findet auf Personen, die für den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste berufsmäßig geleistet haben und auf Hinterbliebene solcher Personen mit den nachfolgenden Abweichungen Anwendung.

(2) Unter berufsmäßiger militärischer Dienstleistung wird im Sinne dieses Gesetzes auch der Dienst in der Volkswehr verstanden.

(3) Auf Personen, die vor Eintritt in den militärischen Beruf eine bürgerliche Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und auf deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinsichtlich der Voraussetzungen für Ansprüche auf Rente, Krankengeld und Sterbegeld und deren Höhe unverändert Anwendung, sofern dieselben für sie günstiger sind.

§ 2.

Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem bisherigen Berufe und nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 3.

Falls nach § 4 nicht ein höherer Rentenanspruch zusteht, wird die Invalidenvollrente wie folgt bemessen



Für	Rentenbetrag in Kronen	
	in Rangsklassen eingereichte Militärgagisten (Militärga- gistenaspiranten) mit	Jährlich
monatlich		250
in Rangsklassen nicht einge- reichte Militärgagisten und Unteroffiziere mit	Jährlich	2.040
	monatlich	170
Alle alle sonstigen Mannschafts- personen mit	Jährlich	1.500
	monatlich	125

§ 4.

(1) An die Stelle der im § 3 vorgesehenen Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist, die Bemessung nach den Einkommensstufen mit den Rentenbe-
~~trägen~~ zügen des § 13 des Invalidenentschädigungsgesetzes unter Zugrun-
delegung jenes Jahreseinkommens, das mit dem vom Geschädigten
zuletzt vor dem schädigenden Ereignis innegehabten wirklichen
Chargengrade an anrechenbaren Geld- und Sachbezügen verbunden
war.

(2) Anrechenbar für die Rentenbemessung sind : Gage, Adjutum,
Löhnung, Alters- (Dienstalters-, Quinquennial-) Zulage, Quartier-
gebühr der zweiten Zinsklasse, Bekleidungsgebühr und Kost- (Brot-)
gebühr.

§ 5.

Für alle in den Jahren 1914 - 1920 eingetretenen Schadens-
fälle sind für die Berechnung des Jahreseinkommens die Geld- und
Sachbezüge in jener Höhe maßgebend, in der sie nach den militä-
rischen Gebührenvorschriften am 1. Juli 1914 für das Friedens-
verhältnis in Geltung gestanden sind. Insoweit eine Gleichstel-
lung der nach dem 1. Juli 1914 neu geschaffenen militärischen
Chargengrade mit den vor diesem Zeitpunkte bestandenen Graden
nicht erfolgt ist, wird sie durch Vollzugsanweisung geregelt wer-
den.

§ 6.

Für Schädigungen aus einer im § 1 des Invalidenentschädi-
gungsgesetzes bezeichneten Ursache gebührt auch künftighin in
erster Linie die Vergütung nach den militärischen Gebühren- und

Versorgungsbestimmungen. Sind jedoch einzelne nach diesem Gesetz gebührende Vergütungen in den erwähnten militärischen Bestimmungen nicht oder in geringerem Ausmaß vorgesehen, so gebührt die Leistung oder Mehrleistung nach diesem Gesetze.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1919 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes dienenden näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen, durch welche auch die Bestimmungen des XII. Abschnittes des Invalidenentschädigungsgesetzes über Behörden und Verfahren nach Bedarf abgeändert werden können.



M O T I V E N B E R I C H T

zum Gesetzentwurf über die Anwendung des Invaliden Entschädigungs Gesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Der Entwurf zum Gesetze vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen befasste sich mit dem großen Kreise jener Personen, die, ohne dem Militärberufe anzugehören, durch den militärischen Dienst Schädigungen erlitten haben, welche eine Beeinträchtigung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Ausübung eines bürgerlichen Berufes nach sich zogen. Die schädigenden Ereignisse stellen sich für diese Personen als Betriebsunfälle dar, und die Gesetzgebung hatte die Vergütungen lediglich aus dem Gesichtspunkte der staatlichen Entschädigungspflicht für solche Unfälle und unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Staates festzustellen und zu bemessen.

In diesen Rahmen konnten sich die Entschädigungen für die kleinere Gruppe der Berufsmilitärpersonen, deren Versorgung sich auf anderen Voraussetzungen, hauptsächlich auf der Wertung ihres Dienstverhältnisses zum Staate aufbaut, nicht einfügen. Für diese Kategorien von Kriegsschädigten waren die Vorsorgen durch eine Neubearbeitung der völlig rückständigen und unzulänglichen Militärversorgungsgesetze beabsichtigt.

Inzwischen hat sich die Lage dahin entwickelt, daß Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, die definitive Regelung der Versorgung des Berufsmilitärs zwangsläufig mit den gleichen Vorsorgen für die Zivilstaatsbediensteten zu behandeln. Da aber die Nationalversammlung nunmehr das Inkrafttreten des J.E.G. mit naher Wirksamkeit beschlossen hat, würde der Fall eintreten, daß Berufsmilitärpersonen hinsichtlich der Vergütungen für Schadensfälle aus ihrer militärischen Dienstleistung hinter den gleichgeschädigten Personen, auf welche das J.E.G. Anwendung findet, zurückstehen müssen. Eine solche Unterscheidung würde aber als antisoziale Maßregel empfunden werden, besonders heute, wo eine neue militärische Organisation, die Volkswehr, den Schutz der Republik übernommen hat und in diesem Dienst Opfer an Leben und Gesundheit bringen muß.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, durch kurze gesetzliche Bestimmungen eine Ausdehnung des J.E.G. auf die Berufsmilitärpersonen zu bewerkstelligen. Die Wirkung dieser Ausdehnung wird sich nur auf einen



kleinen Kreis von anspruchsberechtigten MilGagisten niederen Dienstgrades und sonstigen Berufsmilitärpersonen erstrecken, besonders auf die Fälle schwerer Schädigung, wo die Rückständigkeit der bisherigen MilVersorgungsgesetze besonders krass in Erscheinung tritt. Diesemnach, wird die Anwendung des J.E.G. auf Berufsmilitärpersonen von relativ geringem Effekte auf die Staatsfinanzen sein, und es dürfte hiedurch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Überschreitung des seinerzeitigen Präliminaries für die Durchführung des J.E.G. nicht eintreten.

Der vorliegende im Einvernehmen der Staatsämter für soziale Verwaltung, Heereswesen und für Finanzen zustande gekommenen Gesetzentwurf setzt im § 1 die Anwendung des J.E.G. auf die Personen des militärischen Berufsstandes und insbesondere auch der Volkswehr fest. Da bei Angehörigen der Volkswehr mit einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit vor Eintritt in den militärischen Beruf zu rechnen ist, spricht dieser Paragraph auch die volle Geltung der einschlägigen Bestimmungen des J.E.G. für den Fall aus, als sich die Rentenbemessung hiedurch für solche Personen günstiger stellt.

Der § 2 enthält die Abänderung des § 10 Invalidenentschädigungsgesetz, in der Richtung, um die Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit von Militärberufspersonen, die keine frühere bürgerliche Erwerbsfähigkeit nachzuweisen in der Lage sind, zu ermöglichen.

Die §§ 11 und 12 des Invalidenentschädigungsgesetzes setzen die Vollrenten mit Rücksicht auf die Vorbildung vor der militärischen Dienstleistung fest und berücksichtigen damit die durch das schädigende Ereignis bewirkte größere oder geringere Benachteiligung im wirtschaftlichen Wettbewerbe. Beim Berufsmilitärstande, wo die Fachausbildung oder Weiterbildung erst nach dem Eintritt in den Militärdienst im vollen Umfange einsetzt, spielt der Grad der Vorbildung vor der militärischen Dienstleistung nicht die gleiche Rolle. Die für einzelne Militärberufs-Kategorien geforderte akademische Vorbildung wird in vielen Fällen durch finanzielle Vorteile gleich zu Beginn der Laufbahn honoriert, ist aber für das spätere Fortkommen nicht ausschlaggebend. Offiziere und Gleichgestellte mit unterschiedlicher Vorbildung versehen den gleichen Dienst. Eine Abstufung nach der Vorbildung würde also bei Militärberufspersonen auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Da sich aber der militärische Organismus hinsichtlich Vorbildung, beruflicher Ausbildung und Weiterbildung

im Grossen und Ganzen in drei Gruppen und zwar der Offiziere und Gleichgestellten, dann der Unteroffiziere und Gajisten ohne Rangklasse schliesslich der übrigen Militärberufspersonen gliedert, wurden nach diesen drei Kategorien unterschiedene Rentenbeträge an Stelle der Invalidenentschädigungsgesetze nach der Vorbildung abgestuften Renten eingestellt. Auch die Bemessung der Renten nach Ortsklassen des letzten, ständigen Aufenthaltsortes vor dem schädigenden Ereignisse erwies sich als nicht durchführbar, da die stets wechselnde, von Amtswegen aufgezwungene Garnison, die für deutschösterreichische Militärpersonen zudem sehr oft in kleinsten - jetzt fremdnationalen - Grenzorten der bestandenen Österr. Monarchie lag, nicht bestimmend für das Mass der Lebenshaltung in künftigen Ruhestandsdomizil sein kann. Wenn im Sinne des Vorstehenden im § 3 des Entwurfes ein Ausweg dadurch gefunden worden ist, drei Stufen zu schaffen, die das arithmetische Mittel zwischen der 2 und 3. Ortsklasse des Schemas zu § 11, Invalidenentschädigungsgesetz, darstellen, so war hiefür auch bestimmend, daß ein Grossteil mindergeschädigter Berufsmilitärpersonen, die ihre Ausbildung auf geistige Arbeit hinweist, selbe in den grösseren Orten wird suchen müssen.

Die §§ 13 und 14, Invalidenentschädigungsgesetz, enthalten die Bestimmungen über die Rentenbemessung nach dem Jahreseinkommen aus einer früheren bürgerlichen Erwerbstätigkeit. Für Berufsmilitärpersonen, die eine frühere bürgerliche Erwerbstätigkeit nicht aufweisen, regelt der § 4 des Entwurfes die Rentenbemessung auf Grundlage des militärischen Dienstehinkommens und setzt fest, welche Bezüge in dieses Einkommen einzurechnen sind.-

Der § 5 enthält die einschränkende Bestimmung, dass für die Jahre 1914 - 1920 die höheren Nebengebühren der Kriegszeit ebenso von der Einrechnung in das militärische Dienstehinkommen ausgeschlossen werden, wie für die Bemessung der Renten aus dem bürgerlichen Erwerbseinkommen die Kriegskonjunkturzeit 1916 - 1920 ausgeschlossen ist.

§ 6 des Entwurfes enthält die Schutzbestimmungen für erworbene Rechte aus den bisherigen militärischen Vorschriften.

§ 7 bestimmt die vollziehenden Staatsämter und setzt den Termin der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des I. E. G. fest.-



act 7.

I. Amtlicher Entwurf (Beilage A).

Dieser Entwurf ist seiner allgemeinen Charakteristik nach unvollständig und dement verklusuliert, daß er von einem illoyalen Vertragskontrahenten jederzeit illusorisch gemacht werden kann. Im Einzelnen wäre zu bemerken:

Der Pkt. 1 des ersten Abschnittes wäre akzeptabel, sofern er vervollständigt wird. Der Pkt. 2 verfolgt unter dem Scheine einer Konzession im Wesentlichen die eigenen Interessen der ungar. Regierung. Für diese wäre es vorteilhaft an Stelle der in Ungarn im Umlauf befindlichen 25 und 200 K-Noten die unbeliebt und leicht zu fälschen sind, andere Noten möglichst kleiner Appoints zu erhalten. ~~xxx~~ Insbesondere für Zahlungen nach dem Auslande sind die 25- und 200-K Noten wegen der dort erfolgten Außerkraftsetzung nicht verwendbar, was sich der bolschewistischen Propaganda hinderlich erweist. Die Abmachung des Pkt. 2 würde daher, wenn man sie überhaupt akzeptiert, in den Abschnitt II als Bestandteil unserer Konzessionen gehören. Dabei würde aber nur ein sukzessiver Austausch in Betracht gezogen werden können, wogegen es ausgeschlossen wäre, den Gegenwert in Banknoten anderer Kategorien im vorhinein in Budapest bereit zu stellen. Sollte die ungar. Regierung sich verpflichten, auf die weitere Benützung von Clichees von 25 K- und 200 K-Noten zu verzichten, so müßten natürlich auch alle Druckmaterialien abgeliefert werden.

Der in Pkt. 3 enthaltene Vorschlag ist akzeptabel, aber sicher auch von ungarischen Standpunkt ein Vorteil. Soweit die ö.u. Bank in Betracht kommt, müßte ihr die Integrität aller in den ungar. Bankanstalten vorhandenen Vermögenswerte bzw. voller Ersatz für alle angerichteten Schäden zugesagt werden.

Das im Pkt. 4 proponierte Uebereinkommen über die Verlängerung des Privilegiums der ö.u. Bank ist durchaus unerwünscht.

Die Prolongation der fälligen Schatzscheine (Pkt. 5) ist sehr verklusuliert, wäre aber den beteiligten Banken wegen der Zinszahlung willkommen.

000037



81

Der Ueberweisungsverkehr der beiden Postsparkassen (Pkt. 6) wäre zu billigen, doch müßten verschiedene valutarische Fragen geordnet sein, bevor definitiv Stellung genommen werden kann. Die ungar. Regierung dürfte glauben, daß man auf Grund von Krona Erlägen in Budapest auf P.A.-Konto dann in Wien beim österr. Postsparkassenamte über den gleichen Betrag verfügen könne, was natürlich nicht angienge.

Was den II. Abschnitt des proponierten Finanzübereinkommens anbelangt, so bezieht sich das Anliegen des Pkt. 1 auf die sogen. Redlichsche Anleihe von 2 Milliarden Kronen, deren Flußigmachung vom ungar. Regierungskommissär zum Anlaß genommen wurde, den Anspruch Ungarns auf einen quotenmäßig entsprechenden Kredit anzumelden. Prinzipiell wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn dieser Kredit in Noten ausgefolgt würde, die sich als ungarische darstellen und ausschließlich den ungar. Staat belasten. Ueberdies käme nur die Quote von ca. 1144 Millionen Kronen in Frage. Die ungar. Regierung hat aber seit November 1918 die Zahlung des quotenmäßigen Beitrages zu den gemeinsamen Angelegenheiten eingestellt, so daß die Rechtsbasis für ihren quotenmäßigen Anspruch mindestens zweifelhaft ist. Im Uebrigen handelt es sich um eine Anforderung, die nur im Wege der Vereinbarung mit der ö. u. Bank und den österr. Sukzessionsstaaten geordnet werden kann. Es wird daher der österr. Regierung eingewaltakt zugemutet, wenn sie sich zur Flußigmachung des Kredites durch die ö. u. Bank verpflichten soll.

Nach den Pkten 2 u. 3 des II. Abschnittes sollen sich Deutsch-österreich und Ungarn in der Inflation des Geldwesens unterstützen. Die ungar. Regierung hätte dabei den Löwenanteil, weil sie nach den Punkten 1 - 3 Kredite von 12 Milliarden Kronen erhielt, dagegen die d. ö. Regierung 5 Milliarden, wobei es überdies ihr allein obliegen würde, die österr. Bank zu einer unverantwortlichen Gebarung zu zwingen.

Ähnliche Funktionen werden der d. ö. Regierung auch hinsichtlich der Bereitstellung des Gegenwertes für die einzuberufenden 25 und 200 K-Noten zugedacht.



Die im Pkt. 5 vorgesehene Intervention für den Umtausch unbrauchbarer Banknoten ist überflüssig, sobald Ungarn ein normales Verhältnis zur ö.u. Bank wiederherstellt. Dasselbe gilt von ~~der~~ der Wiederaufnahme des Giroverkehrs, wobei event. valutarische Konsequenzen noch zu Überlegen wären.

Der im Pkt. 7 berührte Umtausch der 10.000 K-Noten gegen kleinere Appoints ist ein alter Wunsch der ungar. Regierung, weil sie mit diesen Noten nichts anfangen kann, namentlich auch keine bolschewistische Propaganda. Eine Konzession in dieser Richtung ist daher außerordentlich gefährlich.

Die im Pkt. 8 verlangte Erklärung ist offenbar dazu bestimmt, irgend welche der ungar. Regierung unbequeme Kompensationen auszuschließen. Näheres ist darüber nicht bekannt.

Nach einstimmiger Ansicht der Kreditreferenten ist somit eine Verhandlung über die indiskutablen Vorschläge des proponierten Finanzübereinkommens zur Erreichung der in Abs. I Pkt. 1 in Aussicht gestellten Vorteile gänzlich ausgeschlossen.

II. Kommissionsentwurf (h. o. Akt Z. 33.889/19).



ofun
Zur allgemeinen Charakteristik dieses Kommissionsentwurfes wäre zu sagen, daß durch dessen Genehmigung die ungar. bolschewistische Regierung ihre Maßregeln gegen das Privateigentum auch auf den Gebiete Deutschösterreichs Geltung verschaffen würde. Deutschösterreich würde der Räterepublik bei der Durchsetzung ihrer Verfügungen über die Beseitigung des ungar. Privateigentums Rechtshilfe gewähren und die ungarischen Depots, Guthaben und Forderungen so lange sperren, bis der Räteregierung der Zugriff auf dieses private Eigentum ihrer Staatsangehörigen möglich geworden ist. Es ist höchst wahrscheinlich, daß gegen diese Rechtshilfe die Ententemächte, von welchen Deutschösterreich gerade jetzt in der Lebensmittelversorgung und der Politik abhängig ist, energisch Verwahrung einlegen würden. Dies umso mehr, als sich unter Patronanz der Entente ^{neue} eine ungar. Regierung gebildet hat, deren Hauptgrundsatz die Wahrung des Privat-

eigentums und dessen Wiederherstellung ist. Es wäre kaum politisch sich die Beziehungen zu dieser, vielleicht in der Zukunft ausschlaggebenden ungar. Regierung zu vergiften.

2) Abgesehen davon, würde das Vertrauen aller ungar. Deponenten in die Zuverlässigkeit der österr. Regierung ~~xxxxx~~ und der österr. Kreditinstitute erschüttert werden, wahrscheinlich aber auch das Auslandskapital Deutschösterreich ^{zukünftig} noch mehr meiden als es schon jetzt der Fall ist.

Dazu kommt, daß damit in höchst gefährlicher Weise alles Eigentum ungar. Staatsbürger für vogelfrei erklärt würde, was wahrscheinlich auch eine Reihe österr. Firmen schwer schädigen würde, die in Ungarn an ungar. Gesellschaften beteiligt sind. Eine Reihe ungar. Institute, die ihre Betriebe auf gegenwärtig von der Entente, von Rumänien, Jugoslawien und Tschechoslovakiern besetzten Gebiete haben, würden diese Betriebe sperren und dadurch Tausende von Arbeitern brotlos machen müssen, weil sie diese Betriebe bisher aus Wiener Guthaben alimentieren konnten, was nach der Sperre der Guthaben unmöglich wäre.

3) Die Kompensationen, die Ungarn bietet, sind illusorisch, weil es in Ungarn an Waren fehlt, die zu uns exportiert werden könnten und weil der ungar. Regierung alle Mittel fehlen, um jene Entschädigungen zu leisten, die sie zusagt.

4) Auch die praktische Durchführbarkeit der proponierten Vereinbarungen erscheint ausgeschlossen. Unsere Banken können nicht vor der Ausfolgung von Depots einen gerichtsrundungsmäßigen Nachweis verlangen und prüfen, daß die Depots an die Räterepublik übergegangen sind. Es ist auch nicht festgestellt, daß die ungar. Regierung unsere Depots in Ungarn früher oder wenigstens gleichzeitig mit unseren Sperreverfügungen freigeben wird. Die Depots in Deutschösterreich sind vielfach Pfänder für Forderungen gegen ungar. Schulden. Werden diese Sicherheiten der ungar. Regierung ausgefolgt, bevor die Forderungen beglichen sind, so werden unsere Banken ruiniert.

5) Die ö.ö. Depots in Budapest umfassen zumeist ungar. Papiere, die



0000040

infolge der Sozialisierung entwertet sind, während die ungar. Depots in Wien viel wertvollere österr. und internationale Werte umfassen. Die ungar. Regierung würde kaum zögern, diese Werte zu verkaufen, sobald sie in ihren Besitz gelangt, wodurch wieder der Effektenmarkt schweren Erschütterungen ausgesetzt wäre.

7) Nach dem Wortlaute der Vereinbarung wären Warenlieferungen künftighin nur an die ungar. Regierung bzw. über deren Anweisung möglich, was unseren Interessen außerordentlich widerspricht.

8) Wenn die ungar. Regierung sich verpflichtet, Zahlungen auf österr. Guthaben und Forderungen zu leisten, so wird damit an Stelle der früheren guten Privatschuldner ein Schuldner gesetzt, der nicht nur keinen internationalen Kredit genießt, sondern überhaupt über keine greifbaren Mittel verfügt. Wer Zahlungen von der ungar. Regierung haben will, wird überdies voraussichtlich auch noch Lieferungen leisten müssen.

9) Ueber die Freilassung d. ö. Eigentums von der Sozialisierung wird nur in nebelhaften Worten gesprochen, wobei, wie schon oben angedeutet, jene ungar. Unternehmungen, die mit d. ö. Kapital alimentiert werden, schlechthin der Sozialisierung ausgeliefert werden.

Es ergibt sich somit, daß auch der Kommissionsentwurf von d. ö. Standpunkte unannehmbar ist, speziell auch deshalb, weil er ganz sicher zu Verwicklungen internationaler Art Anlaß geben würde.

III. Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Nach Ansicht des gefertigten Referenten können nach der gegenwärtigen internationalen Lage die Verhandlungen mit der ungar. Räteregierung nicht anders als informativ und dilatorisch geführt werden. Man weiß, daß die gegenwärtige ungar. Regierung weder die Macht, noch die Mittel, noch den Willen hat, ihre Versprechungen zu erfüllen. Es ist sicher, daß ein Vertragsabschluß mit ihr zahlreichen d. ö. Interessen jede Entschädigungsmöglichkeit auch für die Zukunft abschneiden würde. Es bleibt deshalb nichts übrig als:



Verlangen stellen, daß Hinterlegungszwang und Rechtsfolgen einer Unterlassung der Deponierung auf d.ö. Besitzer keine Anwendung finden. Sollte dieser Forderung nicht stattgegeben werden, ist Verwahrung einzulegen. Wenn eine günstige Entscheidung nicht zu erwarten scheint, erschiene eine möglichst dilatorische Behandlung der Angelegenheit, etwa durch Aufwerfen von Zwischen- und Detailfragen, erwünscht. Wir erbitten Mitteilung, wo Anmeldung zu erfolgen hat. Deponierung erscheint auch hier nicht unbedenklich."

Am gleichen Tage (24. Mai) abends wurde der Herr Staatssekretär von Direktor Dr. Hammerschlag namens der Banken ersucht, die Verhandlungen ~~mit~~ Budapest an einer Stelle des St. A. f. Finanzen zu konzentrieren. Am ~~nächstfolgenden Tage~~ 26. Mai nachm. 5 Uhr erhielt der gefertigte Referent sodann einige derangeschlossenen Akten mit der Weisung für den Herrn Staatssekretär für den Kabinettsrate am nächsten Tage (heute) eine Information zu verfassen. Da jedoch der gefertigte Referent heute bis 5 Uhr nachm. im Sozialisierungsausschuss festgehalten war, kann die Information erst jetzt (7 Uhr abends) vorgelegt werden. Inzwischen haben auch einige Mittelbanken unter Führung der Verkehrsbank den Herrn Staatssekretär heute ein Promemoria über die jüngsten Vereinbarungen in Budapest vorgelegt. Es liegt unter ad Z. 34.856/19 bei.

Handwritten note: ~~Handwritten text~~

Es stehen somit formell zwei Staatsvertragsentwürfe zur Diskussion:

a) der vom Gesandten der ungar. Räterepublik dem Staatsamte für Finanzen übermittelte amtliche Entwurf eines Finanzübereinkommens (amtlicher Entwurf, liegt in Abschrift sub A bei);

b) der von der Kommission in Budapest vereinbarte Entwurf (Kommissionsentwurf), erliegt im angeschlossenen Akte Z. 33.889/19), der von Baron Cnobloch und dem Volkskommissär Vardar gefertigt ist. An dem letzteren Entwurf erklärte sich die ungar. Räterepublik nur für den Fall gebunden, als die d.ö. Regierung ihn binnen 14 Tagen (d. i. bis 4. Juni) ratifiziert.

Handwritten notes:
10/5
am 10/5
Inhaltsverzeichnis
Seite



1.) bis ca. 3. Juni mit der Antwort an die ungar. Räteregierung zu warten und in der Zwischenzeit ^{links} ~~energisch~~ ^{links} Aufklärung darüber zu fordern, wie die neueste Konfiskationsandrohung mit dem Geiste des proponierten Uebereinkommens vereinbart werden soll.

2.) ^{links} ~~Sodann die~~ ^{links} Prolongation der Ratifikationsfrist und eine Ergänzung der Vereinbarungen in der Richtung zu fordern, daß künftighin weitere Ueberraschungen wie die Konfiskationsandrohung ausgeschlossen bleiben.

3.) ^{links} ~~Den~~ ^{links} neutralen und Entente-Vertretungen in Wien die Vorschläge der ungar. Regierung (amtlicher Entwurf und Kommissionsentwurf) mit der Bitte zu unterbreiten, sich für eine besseren Wahrung unserer Interessen in Ungarn auch ~~zum~~ ^{links} eigenen wohlverstandenen Nutzen ~~energischer~~ als bisher einzusetzen. Hierbei könnte angedeutet werden, daß wir notgedrungen der ungar. Räterepublik auch in Deutsch-Österreich Rechtshilfe im Sinne der Konfiskation ungar. Privateigentums leisten müßten, wenn sich die fremden Mächte in Budapest nicht energischer betätigen.

4.) ^{links} ~~Ein~~ ^{links} aus höchstens 4 Vertretern der beteiligten Staatsämter (Außeres, Handel, Finanzen, Justiz) nominativ einzusetzen, das alle auf Ungarn bezüglichen Verhandlungen selbstständig - ~~nützlich~~ ^{links} unter fortlaufender Berichterstattung an die Staatssekretäre - führt. Dieses Kollegium ~~haben~~ hätte sodann sogleich die d.ö. Interessenten zur Vorlage detaillierter Vorschläge hinsichtlich der Wahrung ihrer Interessen in Ungarn aufzufordern, diese zu verarbeiten und in Budapest zur Diskussion zu stellen. Es wäre dringend erwünscht, wenn sodann nach Budapest baldigst Sachverständige entsendet würden, die ~~an~~ ^{links} ort ~~nicht so sehr~~ Beratungen ~~über~~ geben ~~als sich~~ über die tatsächlichen Verhältnisse und die bisher durchgeführten Maßnahmen zu informieren hätten.

5.) ^{links} ~~Sobald~~ ^{links} ein Resultat vorliegt, und unser Verhältnis zu Ungarn durch die Pariser Verhandlungen ^{links} geklärt ~~ist~~ ^{links} (vgl. Westungarn), hätten die definitiven Abmachungen mit der ungar. Regierung beginnen.

der Cab. Rat. für die Sach. Vorfragen ber.
Wien, am 27. Mai 1919.



Musiny 87

Antrez an den Kabinettsrat.

Aufhebung der Blockade.

Die aus Anlaß der Aufhebung der Blockade mit der Kontrolle des Warenverkehrs Deutsch-Oesterreiche mit Deutschland, Ungarn und dem bolschewikischen Rußland betraute interalliierte Kommission in Wien ~~hat mitgeteilt~~ ^{bekannt gegeben}, daß sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nachfolgenden Grundsätzen vorzugehen beschlossen hat:

1.) Die Aus- und Einfuhr der in einer mitgeteilten Liste angeführten Gegenstände (ausschließlich Heeresbedarfsartikel) ist grundsätzlich verboten. Doch können einzelne Bewilligungen zur Ausfuhr durch das interalliierte Komitee in Wien erteilt werden.

2.) Die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Oesterreich sowie die Ausfuhr solcher Waren, die von den Regierungen der Alliierten nach Oesterreich eingeführt worden sind, ist grundsätzlich verboten, doch können einzelne Bewilligungen zur Ausfuhr von der interalliierten Kommission erteilt werden.

3.) Die interalliierte Kommission in Wien wird ihre Kontrolle über die Einfuhr und Ausfuhr verbotener Waren durch Delegierte ausüben, welche an verschiedenen Orten der Grenze entsendet werden. Diese Delegierten üben die Kontrolle im Einvernehmen mit den österreichischen Eisenbahn- und Zollbehörden aus.

4.) Die österreichischen Behörden werden ersucht, den zuständigen Stellen die erforderlichen Weisungen zu erteilen, damit ihre Organe mit allen Kräften und den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die alliierten Mächte bei der diesen obliegenden Kontrolle und Ueberwachung unterstützen.

Die Behörden haben ihren Untergebenen die Vollmachten der Delegierten der alliierten Mächte zur Kenntnis zu bringen, die sowohl in Wien als an den verschiedenen Orten der Grenzen das Recht haben,



die Güterwagen zu kontrollieren, welche nach Deutschland oder Ungarn fahren und umgekehrt und in die Aufzeichnungen der Zollbehörden, Begleitpapiere, Konnosamente etc. Einblick zu nehmen.

Abgelehnt -- wegen der Aufzählung der folgenden 60%
Die beteiligten Zentralstellen finden ~~gegen~~ das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Heeresbedarfsgegenständen (P.1) sowie der Ausfuhr von Lebensmitteln (P.2) keine Einwendung zu erheben, da diese Verbote ohnehin bereits bestehen; ebenso ~~ist~~ gegen das verlangte Einvernehmen mit dem interalliierten Komitee für den Fall der ausnahmsweisen Erteilung solcher Ausfuhrbewilligungen sowie gegen die beabsichtigte Kontrollorganisation (P. 3 und 4) nichts zu erinnern.

Dagegen halten die beteiligten Zentralstellen zum Schutze unserer Exportinteressen eine ausdrückliche Namhaftmachung jener anderen von den Alliierten nach Oesterreich eingeführten Waren für notwendig, deren Weiterausfuhr an die Zustimmung der interalliierten Kommission gebunden sein soll; die Ueberreichung dieser Liste wurde von der Kommission in etwa 14 Tagen in Aussicht gestellt.

Die interalliierte Kommission ~~ist~~ ^{wird} zum Zwecke des raschesten Zusammenarbeitens mit der Zentralstelle für Ein- Aus- und Durchfuhrbewilligungen im Gebäude des Staatsamtes der Finanzen untergebracht werden.

Nach Genehmigung vorstehender Anträge durch den Kabinettsrat werden die Vertreter des interalliierten Komitees wegen Aufnahme ihrer Tätigkeit in Kenntnis gesetzt und die unterstehenden Aemter und Organe mit den erforderlichen Weisungen versehen werden.

Wien, am 21. April 1919.

ad 9.) 4

G e s e t z

vom1919 über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz).

Die Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1 .

(1) Beim Bergbau dürfen Kinder, das sind Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahre, nicht beschäftigt werden.

(2) Jugendliche Arbeiter, das sind Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, die ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist.

(3) Weibliche Arbeiter jedes Alters dürfen nur über Tage, sichtbar schwangere Frauen nur zu leichten Arbeiten, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft beim Bergbau verwendet werden.

§ 2 .

(1) Weibliche Arbeiter ohne Unterschied des Alters und jugendliche männliche Arbeiter dürfen beim Bergbau zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens, nicht beschäftigt werden.

(2) Bei Bergbauen, in denen in mindestens zwei Schichten gearbeitet wird, darf der Beginn der Nachtruhe



für jene weiblichen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr, und für jene jugendlichen männlichen Arbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Uhr abends verlegt werden.

(3) Die Nachtruhe der im ersten Absatz bezeichneten Arbeiter muss mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen.

§ 3.

(1) Beim Bergbau darf die wirkliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters ohne Einrechnung der über Tage verbrachten Arbeitspausen nicht mehr als acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(2) Eine längere tägliche Arbeitszeit kann unter der Voraussetzung, dass die Zahl von 48 Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten wird, in Gesamtarbeitsverträgen zwischen dem Bergbauunternehmer oder einem Verbands der Bergbauunternehmer einerseits und einer Berufsvereinigung der Bergarbeiter andererseits oder, sofern die Regelung nicht bereits in Gesamtarbeitsverträgen erfolgt ist, gemäss § 3, Punkt 1 b des Gesetzes vom1919, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, durch Vereinbarung zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Betriebsrats oder den Vertrauensmännern des Bergbaues bestimmt werden. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, entscheidet das Einigungsamt.

(3) Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, kann für die zur Fortführung des ordentlichen Betriebes notwendigen Arbeiter durch Gesamtarbeitsverträge eine längere Arbeitszeit bestimmt

werden; doch darf die gesamte Arbeitszeit innerhalb dreier Wochen 168 Stunden nicht übersteigen.

(4) Beim unterirdischen Grubenbetriebe wird die Arbeitszeit vom Beginne der Einfahrt des Arbeiters bis zur Vollendung seiner Ausfahrt berechnet.

§ 4.

Das Revierbergamt kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Betriebsrates oder der Vertrauensmänner für Arbeiter, die an Orten beschäftigt sind, in denen ihre Gesundheit besonderen Schädigungen ausgesetzt ist, eine Verkürzung der Arbeitszeit auch unter das im § 3 bestimmte Ausmass anordnen.

§ 5.

(1) Eine Verlängerung der Arbeitszeit über das im § 3 bestimmte Ausmass durch Ueberstunden ist zulässig:

a) bei Arbeiten, die wegen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit oder für den Bestand oder die Betriebsfähigkeit des Bergwerkes unaufschiebbar sind;

b) an Arbeitsstellen, in denen aus Sicherheitsrücksichten der Wechsel der Arbeiter vor Ort geboten ist;

c) bei Arbeiten, die vor Beginn oder nach Schlusse der regelmässigen Arbeitszeit verrichtet werden müssen, um höchstens zwei Stunden.

(2) In Bergbauen, deren Betrieb von der Jahreszeit oder der Witterung abhängig ist, kann das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Anhörung



der Berufsvereinigungen der Bergarbeiter eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um höchstens zwei Stunden bewilligen. Die Zahl dieser Ueberstunden darf nicht mehr als 180 im Kalenderjahre betragen.

§ 6

(1) Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrleute, Kraftwagenlenker, Pferdewärter, Werksboten, Streckenwärter der Bergwerksbahnen und anderer beim Bergbau beschäftigter Arbeiter, deren Verrichtungen nicht regelmässig an bestimmte Tagesstunden gebunden werden können, kann derart geregelt werden, dass sie 96 Stunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht überschreitet.

(2) Eine Verlängerung dieser Arbeitszeit durch 16 Ueberstunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen ist zulässig.

§ 7 .

Jugendliche Arbeiter (§ 1, Absatz 2) dürfen in Ueberstunden nicht beschäftigt werden. In Ueberstunden, die vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Grund des zweiten Absatzes des § 5 bewilligt worden sind, dürfen auch jugendliche männliche Arbeiter verwendet werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 .

(1) Die zum Verlesen sowie zur Uebernahme und Abgabe von Gezähe und Geleuchte, dann die zur Lohnauszahlung erforderliche Zeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(2) Die Lohnauszahlung hat über Tage und, sofern zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Betriebsrate oder den Vertrauensmännern nicht anders vereinbart wird, nach Arbeitsschluss zu erfolgen.

§ 9 .

(1) An Sonntagen hat der Bergwerksbetrieb zu ruhen; ausgenommen sind nur Arbeiten, die ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, die nur zu einer Zeit vorgenommen werden können, in welcher der Betrieb ruht, oder die wegen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit oder für den Bestand oder die Betriebsfähigkeit des Bergwerkes un-aufschiebbar sind.

(2) Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag sechs Uhr früh zu beginnen und volle 24 Stunden zu dauern.

§ 10 .

Arbeitern, die während der Sonntagsruhe durch mehr als drei Stunden beschäftigt waren, ist innerhalb der folgenden zwei Wochen eine mindestens zweiunddreissigstündige ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren, welche, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb möglich ist, den folgenden Sonntag einzuschliessen hat.

§ 11 .

(1) Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen den Arbeitern in einer Schichtordnung durch Anschlag kundgemacht sein. Die Erlassung und Aenderung der Schichtordnung kann, soweit sie nicht zwischen den Berufsver-



einigungen der Bergarbeiter und den Bergbauunternehmern vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Betriebsrates oder der Vertrauensmänner erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Einigungsamt.

(2) Der Bergbauunternehmer hat eine Abschrift der Schichtordnung spätestens am Tage der Kundmachung dem Revierbergamte vorzulegen.

§ 12.

Die Entlohnung für die in Leberstunden (§§ 5 und 6) oder während der Sonntagsruhe (§ 9, Absatz 2) verrichteten Arbeiten, ist um mindestens 50 vom Hundert höher zu bemessen, als die auf die regelmässige Arbeitszeit von gleicher Dauer vereinbarungsgemäss entfallende Entlohnung.

§ 13.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die Bergbehörde zu überwachen. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 10.000 K geahndet.

§ 14.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, wenn das Staatswohl es erheischt, nach Anhörung der Bergbauunternehmer und der Berufsvereinigungen der Bergarbeiter einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes vorübergehend ausser Kraft zu setzen.

§ 15.

Es haben ausser Wirksamkeit zu treten:

a) das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.G.Bl.Nr.115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau;

b) das Gesetz vom 21. Juni 1901, R.G.Bl.Nr.81, womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.G.Bl.Nr.115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau abgeändert wird;

c) das Gesetz vom 26. Dezember 1911, R.G.Bl.Nr.237, womit zu dem Gesetze vom 21. Juni 1884, R.G.Bl.Nr.115, abändernde und ergänzende Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, Frauen und Mädchen beim Bergbau erlassen werden;

d) die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R.G.Bl. Nr.115, erlassene Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1907, R.G.Bl.Nr.146, mit welcher hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbau besondere Bestimmungen getroffen wurden;

e) der erste Absatz des § 206 b des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1912, R.G.Bl.Nr.107, betreffend die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.G.Bl.Nr.146, hinsichtlich der Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau;

f) die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914, R.G.Bl.Nr.219, wegen Bewilligung von Ausnahmen von den



Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten ausserordentlichen Verhältnisse.

§ 16.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Bergbau auf vorbehaltene Mineralien einschliesslich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.G.Bl.Nr.146).

(2) Dieses Gesetz tritt sechs Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(3) Die Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes finden auf jugendliche männliche Arbeiter eines Bergbaues keine Anwendung, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, solange sie bei demselben Bergbau in Arbeit bleiben.

(4) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

191

Erläuternde Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Berg-
arbeitergesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau sowie die Arbeitszeit und Sonntagsruhe der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter und enthält das Verbot der Beschäftigung von Kindern beim Bergbau sowie der Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter im Bergbaubetriebe zur Nachtarbeit. Das Gesetz trifft sonach Bestimmungen über die Personen, die zur Arbeit im Bergbau verwendet werden dürfen, sowie über die Arbeitszeit, während welcher die im Bergbau Beschäftigten täglich verwendet werden dürfen und wird daher als Bergarbeiter-gesetz bezeichnet.

Die den Gegenstand des Gesetzes bildenden Verhältnisse sind gegenwärtig geregelt:

a) durch das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau;

b) durch das Gesetz vom 21. Juni 1901, R.G. Bl. Nr. 81, womit bezüglich der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau abgeändert wird;

c) durch das Gesetz vom 26. Dezember 1911, R.G. Bl. Nr. 237, womit zu dem Gesetz vom 21. Juni 1884, R.G. Bl. Nr. 115,



abändernde und ergänzende Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, Frauen und Mädchen beim Bergbau erlassen werden;

d) durch die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R.G.Bl.Nr. 115, erlassene Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1907, R.G.Bl.Nr. 146, mit welcher hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbau besondere Bestimmungen getroffen werden;

e) durch den 1. Absatz des § 206 b des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1912, R.G.Bl.Nr. 107, betreffend die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.G.Bl.Nr. 146, hinsichtlich der Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau;

f) durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914, R.G.Bl.Nr. 219, wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten ausserordentlichen Verhältnisse.

Die Notwendigkeit, die Anordnungen der vorangeführten Gesetze dem Zeitgeiste entsprechend abzuändern und den für die gewerblichen Hilfsarbeiter bereits erlassenen oder in Vorbereitung stehenden Anordnungen anzupassen, und die Zweckmässigkeit, die dem Schutze der jugendlichen Arbeiter dienenden Vorschriften, die bisher zum Teil im Verordnungswege erlassen sind, in das Gesetz selbst aufzunehmen, lassen es geboten erscheinen, der Uebersichtlichkeit wegen alle diese Bestimmungen in einem

einzigem Gesetze zusammenzufassen und die in Geltung stehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie den gleichen Stoff behandeln, ausser Kraft zu setzen.

In der Beschränkung der Verwendung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, sowie in der Beschränkung der Nachtarbeit jugendlicher und weiblicher Arbeiter gehen die für den Bergbau geltenden Bestimmungen weiter als die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R.G.Bl. Nr. 65, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, dass sich die dem Schutze der jugendlichen und weiblichen im Bergbaubetriebe beschäftigten Arbeiter dienenden gesetzlichen Bestimmungen den der Nationalversammlung bereits vorgelegten, dem Schutz der jugendlichen und weiblichen in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Hilfsarbeiter dienenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit als möglich, anzupassen haben, ohne dem für die Volkswirtschaft Deutschösterreichs so wichtigen Bergbaue den notwendigen Nachwuchs an Arbeitern zu entziehen und den gerade bei diesem Zweige der Gütergewinnung bestehenden Arbeitermangel noch zu vergrössern. Selbstverständlich dürften aber durch dieses Streben in den geltenden Vorschriften schon enthaltene, auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes weitergehende Bestimmungen nicht eingeeengt werden.

Die Arbeitszeit ist gegenwärtig gesetzlich derart geregelt, dass beim Bergbau im allgemeinen höchstens eine zwölfstündige Schichtzeit mit zehnstündiger Ar-



beitszeit, beim Kohlenbergbaue für die in der Grube beschäftigten Arbeiter jedoch nur eine neunstündige Schichtzeit zulässig ist. Tatsächlich wird bei den Bergbauen diese Arbeitszeit nicht erreicht, insbesondere bei den grösseren Kohlenbergbauen ist allenthalben schon die Achtstundenschicht eingeführt.

Ueber die Schicht- und Arbeitsdauer im Bergbau der wichtigsten bergbautreibenden Staaten Europas wäre kurz zu bemerken:

In Frankreich darf nach dem Gesetze vom 29. Juni 1905 in der durch das Gesetz vom 31. Dezember 1913, geänderten Fassung die Arbeitsdauer der in Kohlengruben unter Tage beschäftigten Arbeiter acht Stunden nicht überschreiten. Diese Dauer wird für jede Schicht und für jede Kategorie der Arbeiter von dem ordentlichen Zeitpunkte der Einfahrt der letzten einfahrenden Arbeiter in den Schacht bis zum ordentlichen Zeitpunkte der Ankunft der ersten ausfahrenden Arbeiter über Tage berechnet.

In England darf nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Dezember 1908 kein Bergarbeiter in einem zusammenhängenden Zeitraume von 24 Stunden länger als acht Stunden unter Tag arbeiten, einschliesslich der Zeit für den Weg nach dem Arbeitsorte und zurück. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt nicht vor, wenn die Zeit, wo der letzte Arbeiter einer Schicht die Oberfläche verlässt und der erste Arbeiter der Schicht zur Oberfläche zurückkehrt, acht Stunden nicht überschreitet.

In Belgien darf nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1908 in Kohlengruben die Dauer des Normalarbeitstages nicht mehr als neun Stunden betragen, die für jede Schicht vom Eintritt der ersten einfahrenden Arbeiter in den Schacht bis zur Ankunft der ersten ausfahrenden Arbeiter über Tage gerechnet werden.

In Deutschland darf nach der Anordnung vom 23. November 1918 in allen gewerblichen Betrieben einschliesslich des Bergbaues die regelmässige tägliche Arbeitszeit ausschliesslich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

In Polen darf nach dem Dekrete vom 23. November 1918 vom Tage der Verlautbarung der Bestimmungen im Gesetzblatte für das polnische Reich die Arbeit in allen Unternehmungen des Bergbaues, ohne Einrechnung der Erholungspausen höchstens acht Stunden täglich dauern.

In der tschecho-slowakischen Republik darf nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918 in Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen oder gewerbsmässig betrieben werden, einschliesslich der Bergwerksbetriebe die tatsächliche Arbeitszeit der Beschäftigten grundsätzlich nicht länger dauern, als acht Stunden in einem Zeitraume von vierundzwanzig Stunden oder höchstens 48 Stunden wöchentlich, Ein- und Ausfahrt gelten als Hilfsarbeit, doch darf dadurch die Schicht nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden, gerechnet von der Einfahrt des ersten bis zur Ausfahrt des letzten Arbeiters derselben Schicht.

In den fabriksmässig betriebenen Unternehmungen Deutschösterreichs darf nach dem Gesetze vom 19. Dezember



1918, St.G.Bl.Nr. 138, bis zum Friedensschlusse die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen. Durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 117, wurden im Sinne des § 6 dieses Gesetzes für gewisse fabrikmässig betriebene Gewerbeunternehmungen sowie für die bei gewissen Arbeitsverrichtungen Beschäftigten, dann für Betriebe oder Arbeiten, die keine Unterbrechung erleiden dürfen, Ausnahmen gewährt.

Mit Rücksicht auf dieses Gesetz und die aus den Kreisen der Arbeiter nahezu bei allen Bergwerksbetrieben erhobene Forderung nach Einführung des Achtstundentages ist auch beim Bergbau eine neue gesetzliche Regelung der Arbeitszeit geboten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird Nachstehendes bemerkt:

Zu § 1, Absatz 1. Die Verwendung von Kindern, das sind Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahre, beim Bergbau ist bereits durch das Gesetz vom 26. Dezember 1911, R.G.Bl.Nr. 237, ausnahmslos verboten.

Abs. 2. Als jugendliche Arbeiter beim Bergbau haben nach dem Gesetz vom 21. Juni 1884, R.G.Bl.Nr. 115, Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16., und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu gelten. Die Altersgrenze für männliche jugendliche Arbeiter wird nun in ähnlicher Weise, wie dies für die gewerblichen Hilfsarbeiter beabsichtigt ist, auf 18 Jahre hinaufgesetzt, da infolge

der Erschöpfung der Volkskraft durch den Krieg und seine Folgen eine grössere Schonung des Nachwuchses der Arbeiterschaft zu einer staatlichen Notwendigkeit geworden ist. Die jugendlichen Arbeiter dürfen beim Bergbaue nur in einer Weise beschäftigt werden, die ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist. Im Hinblick auf die grossen Unterschiede, die sich in der körperlichen Entwicklung der Jugendlichen zeigen, wird eine über die Bestimmungen der §§ 2 und 7 des Gesetzentwurfes hinausgehende nähere Umschreibung der angemessenen Verwendungsmöglichkeiten der jugendlichen Arbeiter vermieden. Gegebenenfalls wird die Bergbehörde, der die Ueberwachung der Vorschriften des Gesetzes obliegt, über die Zulässigkeit der Verwendung jugendlicher Arbeiter zu bestimmten Verrichtungen zu entscheiden haben.

Abs. 3. Die Bestimmungen über die Verwendung weiblicher Arbeiter im Bergbau sind aus dem Gesetz vom 26. Dezember 1911, R.G.Bl.Nr. 237, übernommen und dahin erweitert, dass auch die werdende Mutter eines besonderen Schutzes teilhaftig wird.

Zu § 2. Das Verbot der Nacharbeit weiblicher Arbeiter beim Bergbau und die Bestimmungen über die Mindestdauer der den weiblichen Arbeitern zu gewährenden Nachtruhe sind im "Internationalen Uebereinkommen vom 26. September 1906, betreffend das Verbot der Nacharbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen" (R.G.Bl.Nr. 64 vom Jahre 1911) begründet und bereits in dem Gesetze vom 26. Dezember 1911, R.G.Bl.Nr. 237, enthalten, Hinsichtlich der jugend-



lichen männlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre sind ähnliche Bestimmungen in der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1907, R.G.Bl.Nr.146, enthalten. Neu ist die Geltung dieser Vorschriften für die männlichen Arbeiter zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre.

Die im Absatze 2 vorgesehenen Ausnahmen über den Beginn der Nachtruhe der weiblichen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr und jener jugendlichen männlichen Arbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Betrieben, in denen in mindestens 2 Schichten gearbeitet wird, sind den in Vorbereitung befindlichen, für die gewerblichen Hilfsarbeiter bestimmten Vorschriften angepasst und hinsichtlich der weiblichen Arbeiter nach dem vorangeführten "Internationalen Uebereinkommen" zulässig.

Zu § 3, Absatz 1: Im Gegensatz zu den geltenden Gesetzen werden im vorliegenden Gesetzentwurf lediglich Bestimmungen über die Arbeitszeit getroffen, und der Begriff der Schichtdauer fallen gelassen. Der Gedanke, von dem hierbei ausgegangen wird, ist der, dass der Arbeiter dem Bergbauunternehmer nur während der Arbeitszeit zur Verfügung zu stehen hat. Während der Arbeitspausen, die, wenn sie über Tage verbracht werden, in die Arbeitszeit nicht einzurechnen sind, kann sonach der Arbeiter nicht verhalten werden, in den Betriebsräumen zu verweilen, oder Bereitschaftsdienst zu halten. Ruhepausen, die sich aus Stockungen des Betriebes ergeben und in denen der Arbeiter gezwungen ist, an seiner Arbeitsstätte

zu verbleiben, sind sonach in die Arbeitszeit einzurechnen. Dagegen ist selbstverständlich die Zeit, die der Arbeiter zu Verrichtungen in seinem eigenen Interesse benötigt, wie z. B. die zum Baden und Umkleiden erforderliche Zeit, in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

Wie weiter aus einem Vergleiche der Fassung der gegenwärtig geltigen Gesetze und des vorliegenden Entwurfes entnommen werden kann, ist nunmehr die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter und nicht für die Gesamtheit aller in dieselbe Schicht eingeteilten Arbeiter zu berechnen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Arbeiten, die von einander abhängig sind, also insbesondere Arbeiten, die erst aufgenommen werden können, wenn andere schon im vollen Gange sind, zeitlich nacheinander beginnen zu lassen und die hiezu notwendigen Arbeiter auch erst zu einer späteren Stunde zur Arbeit zu bestellen. Im Hinblick auf den beim Bergwerksbetriebe herrschenden Arbeitermangel und auf die durch die Lage unserer Volkswirtschaft gebotene möglichste Steigerung unserer Bergwerkserzeugung ist es geboten, dem Bergwerksunternehmer diese Möglichkeit zur tatsächlichen vollen Ausnützung der nunmehr durch das Gesetz beschränkten Arbeitsstunden zu geben.

Von demselben Gesichtspunkte aus ist auch eine weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit der Grubenarbeiter unter acht Stunden unmöglich, da sie unabwendbar eine Verminderung der Bergwerkserzeugung mit sich brächte, welche auch durch die Einstellung



einer grösseren Zahl von Arbeitern nicht wettgemacht werden könnte. Die Lage des Staates erheischt es aber, dass mit allen Mitteln darnach gestrebt werde, die Erzeugung von Kohle, Erz und Salz nicht allein wieder auf die Höhe der letzten Friedensjahre zu bringen, sondern möglichst zu steigern. Da in Deutschösterreich ein drückender Mangel an geschulten Bergarbeitern besteht, muss dieses Ziel in erster Linie durch Steigerung der Arbeitsleistung angestrebt werden. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden und durch die Einrechnung der zur Ein- und Ausfahrt notwendigen Zeit in die Arbeitszeit der unter Tage beschäftigten Bergarbeiter wird ohnedies die wirkliche Dauer der Arbeit bei den grösseren Bergbauen, in denen der Bergmann einen weiten Weg zu seinem Arbeitsorte in der Grube zurückzulegen hat, auf sieben Stunden verkürzt. Dazu kommen noch die aus dem Gange der Arbeit sich ergebenden Ruhepausen, so dass sich in den grösseren Bergbauen bei der Gewinnungsarbeit eine reine Arbeitsdauer von sechs bis sechs einhalb Stunden ergibt.

Abs. 2. Durch die Bestimmung des Absatzes 2 soll es ermöglicht werden, im Rahmen der aus der täglichen achtstündigen Arbeitszeit sich ergebenden wöchentlichen Arbeitsdauer von 48 Stunden eine Verlängerung der Arbeitszeit an einzelnen Tagen der Woche z. B. zu dem Zwecke vorzunehmen, um den Samstag-Nachmittag oder Montag-Vormittag arbeitsfrei zu machen. Diese Art der Arbeitseinteilung ist unter dem Namen Wochenberg insbesondere bei hochgelegenen Bergbauen üb-

lich, wo die Arbeiter während der Woche am Werke selbst wohnen und nur den Sonntag über zu ihren Familien heimkehren. Eine solche Einführung ist ohne weiteres zulässig, wenn hierüber eine Vereinbarung in Gesamtarbeitsverträgen zwischen dem Bergbauunternehmer oder einem Verbands der Bergbauunternehmer einerseits und einer Berufsvereinigung der Bergarbeiter andererseits oder, soferne die Regelung nicht bereits in Gesamtarbeitsverträgen erfolgt ist, eine Vereinbarung zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Betriebsrate, bei kleinen Bergbauen, mit weniger als zwanzig Arbeitern und Angestellten, den Vertrauensmännern, des Bergbaues zustande kommt. Wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, ist eine derartige Verteilung der wöchentlichen 48 stündigen Arbeitsdauer durch Entscheidung des Einigungsamtes zulässig.

Abs. 3. Bei Arbeiten, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht erleiden dürfen, muss ein regelmässiger Wechsel zwischen den Belegschaften der einzelnen Schichtdrittel (Frühschicht, Nachmittagschicht, und Nachtschicht) eintreten, da es ausgeschlossen ist, dieselben Arbeiter stets in der Nachtschicht zu verwenden. Derartige Arbeiten sind zum Beispiel der Betrieb der Hochöfen, Metallhütten, Röstöfen, Salzsudwerke, die Bedienung der Förder-, Wetter- und Wasserhaltungsmaschinen, die Grubenwache und das Abteufen in schwimmendem oder druckhaftem Gebirge.



Eine auf den notwendigen Wechsel zwischen den einzelnen Schichtdritteln Bedacht nehmende Regelung der Arbeitszeit in den ohne Unterbrechung arbeitenden Betrieben des Bergbaues fehlt in der bisherigen Gesetzgebung.

Die Vorschrift des § 10 des Gesetzentwurfes über den für den Entgang der Sonntagsruhe den Arbeitern zu gewährenden Ersatzruhetag, die durch den Arbeitermangel beim Bergbau bedingte Notwendigkeit, die Aufrechterhaltung der Dauerbetriebe ohne Vermehrung des Arbeiterstandes zu ermöglichen, die Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse und die hieraus entspringenden verschiedenen Wünsche der Arbeiter und schliesslich der Hang der Bergarbeiter, an alten eingebürgerten Einführungen festzuhalten, lassen es geboten erscheinen, die Arbeitsdauer in ununterbrochen fortlaufenden Betrieben nur in grossen Zügen durch eine Rahmenbestimmung zu regeln. Der Gesetzentwurf lässt daher beim Dauerbetrieb für die zur Fortführung des ordentlichen Betriebes notwendigen Arbeiter durch Gesamtarbeitsvertrag die Bestimmung einer längeren Arbeitszeit als acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich zu, beschränkt aber die Gesamtarbeitszeit dieser Arbeiter auf $8 \times 7 \times 3 = 168$ Stunden innerhalb dreier Arbeitswochen und ermöglicht damit die verschiedensten Lösungen.

Abs. 4: Wegen der besonderen Erschwernisse, die mit der Bergarbeit unter Tage verbunden sind, wird beim unterirdischen Grubenbetriebe die achtstündige Arbeitszeit vom Beginn der Einfahrt des einzelnen

Arbeiters bis zur Vollendung seiner Ausfahrt gerechnet. Es gelten daher als Arbeitszeit nicht nur die Zeit, die der Arbeiter zur Ein- und Ausfahrt, also zur Zurücklegung des Weges durch den Schacht und in der Grube zu und von seinem Arbeitsorte benötigt, sondern auch die in der Grube verbrachten Erholungspausen. Ruhepausen, die der Arbeiter ausnahmsweise obertags verbringt, werden auch dem Grubenarbeiter in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

Mit der vorliegenden Fassung des vierten Absatzes des § 4 erklärten sich die Vertreter der Bergarbeiter bei einer am 10. Mai 1919 im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorgenommenen Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf unter der Voraussetzung ausdrücklich einverstanden, dass in dem Gesetzentwurf eine Bestimmung aufgenommen werde, nach der die zum Verlesen sowie die zur Uebernahme und Abgabe von Gezähe und Geleuchte erforderliche Zeit in die Arbeitszeit einzurechnen ist. Diesem Begehren wurde bei der Fassung des § 8 des Gesetzentwurfes Rechnung getragen.

Zu § 4: Die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter, die bei Verrichtung ihrer Arbeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit, z.B. durch Hitze, Nässe oder giftige Gase ausgesetzt sind, kann vom Revierbergamte auch nach dem gegenwertigen Stande der Gesetzgebung auf Grund der §§ 170, 220 und 221 des allgem. Berggesetzes verfügt werden; es ist jedoch zweckmässig, der Bergbehörde dieses Recht ausdrücklich einzuräumen, um der Einwendung, dass durch die



von Gesetzeswegen nunmehr verfügte Verkürzung der Arbeitszeit eine weitergehende Beschränkung dieser unzulässig sei, von vornherein jede Berechtigung zu nehmen.

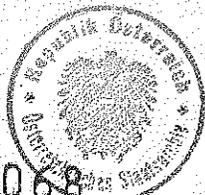
Da dem Betriebsrate oder den Vertrauensmännern gemäss § 3, Punkt 5 des Entwurfes des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, die Ueberwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung obliegt und ihnen das Recht zusteht, die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zur Teilnahme an deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden, hat das Revierbergamt vor Erlassung einer derartigen Verfügung den Betriebsrat oder die Vertrauensmänner neben dem Bergbauunternehmer anzuhören.

Zu § 5: Die mit dem Bergbaubetriebe verbundenen Gefahren und die Rücksichten auf die besonderen Bedürfnisse des Bergbaubetriebes lassen es geboten erscheinen, eine Verlängerung der regelmässigen Arbeitszeit durch Ueberstunden möglich zu machen. In Fällen, in denen Ueberstunden nicht zu umgehen sind, können sie ohne Bewilligung der Behörde verfahren werden; soweit aber Ueberstunden nur wegen der Wirtschaftlichkeit des Betriebes oder zur Ausnützung der günstigsten Vorbedingungen für den Betrieb wünschenswert sind, wird das Verfahren der Ueberstunden an eine Bewilligung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gebunden, das vor deren

Erteilung die Berufsvereinigungen der Bergarbeiter anzuhören hat.

Ohne Bewilligung der Behörde können demnach Ueberstunden beim Eintritt unvorhergesehener gefährlicher Ereignisse verfahren werden, für welchen Fall eine Einschränkung in der Arbeitsdauer nicht vorgeschrieben werden kann; dann in Fällen, in denen es die Betriebssicherheit erfordert, den Wechsel der Mannschaft vor Ort vorzunehmen, wie z. B. beim Betriebe im schwimmenden Gebirge, bei der Gewaltigung von Grubenbränden oder vor Orten, in denen mit Gebirgsdruck oder schlagenden Wettern gerechnet werden muss; in diesen Fällen kann die Zeit der Ein- und Ausfahrt in die achtstündige Arbeitszeit nicht eingerechnet werden; endlich bei Arbeiten, die aus Betriebs- oder Sicherheitsrücksichten vor Beginn oder nach Schluss der regelmässigen Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, wie gewisse Erhaltungsarbeiten, Ausbesserungen an Betriebseinrichtungen, Vorbefahrungen in Schlagwettergruben, Prüfung und Bedienung der Seilfahreinrichtungen, Anheizen der Dampfkessel u. dgl.; hierzu genügt erfahrungsgemäss ein Zeitraum von höchstens zwei Stunden.

Für Bergbaue, wie Tagbaubetriebe auf Erz und Kohle, die derart von Witterung und Jahreszeit abhängig sind, dass bei schlechtem Wetter der Betrieb eingestellt oder in den kurzen Wintertagen die Arbeitszeit verkürzt werden muss, kann es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sein, die Arbeitsdauer



an den dem Betriebe günstigen Tage zu verlängern. Für solche Bergbaue soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, mit Bewilligung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die tägliche Arbeitszeit um zwei Stunden zu verlängern; vor Erteilung dieser Bewilligung hat aber das Staatsamt die Berufsvereinigungen der Bergarbeiter anzuhören und die auf seiten der Bergarbeiter etwa bestehenden Bedenken kennen zu lernen und prüfen zu können.

Die Zahl dieser Ueberstunden darf nicht mehr als 180 im Kalenderjahre betragen.

Zu § 6: Auf Kutscher, Fuhrleute, Kraftwagenlenker, Pferdewärter, Werksboten, Streckenwärter der Bergwerksbahnen und andere beim Bergbau beschäftigte Arbeiter, deren Verrichtungen nicht regelmässig an bestimmte Tagesstunden gebunden werden können, sollen die Bestimmungen über die tägliche Arbeitsdauer keine Anwendung finden. Für derartige Arbeitergruppen wurden, soweit sie bei fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen beschäftigt sind, durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. II. 1919, St. G. Bl. Nr. 117, Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen, gewährt. Soweit derartige Arbeitergruppen beim Bergbau Verwendung finden, sind die zur Regelung ihrer Arbeitsdauer notwendigen Vorschriften in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Vorschriften pas-

sen sich den Bestimmungen des Absatzes 3 des Art. I der obangeführten Vollzugsanweisung an. Grundsätzlich ist auch für diese Arbeitergruppen an der täglichen achtstündigen Arbeitsdauer festgehalten, nur wird die Verteilung der Arbeitsstunden auf die einzelnen Tage der Woche offen gelassen. Ueberdies können von diesen Arbeitergruppen bis zu 16 Ueberstunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen ohne behördliche Bewilligung verfahren werden, doch müssen diese Ueberstunden im Sinne des § 12 des Gesetzentwurfes höher entlohnt werden.

Zu § 7: Das Verbot, jugendliche Arbeiter in Ueberstunden zu beschäftigen, soweit diese ohne eine besondere Bewilligung verfahren werden dürfen (§ 5, Absatz 1), wird zum Schutze der noch in der körperlichen Entwicklung begriffenen Arbeiter erlassen und entspricht dem im § 4 der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1907, R.G.Bl.Nr.146, enthaltenen Verbote.

Dagegen soll in jenen Fällen (§ 5, Abs. 2), in denen das Verfahren von Ueberschichten vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Anhörung der Berufsorganisation der Bergarbeiter bewilligt wurde, auch die Verwendung jener jugendlichen männlichen Arbeiter, welche das 16. Lebensjahr bereits überschritten haben, in Ueberstunden gestattet sein. Maßgebend war hiefür die Erwägung, dass es sich in diesen Fällen um die Fortführung des Betriebes und nicht bloß einzelner Arbeiten in einer beschränkten Zahl von Ueberstunden handelt und dass diese Fortführung des Betriebes nur möglich wird, wenn hiezu



wenigstens die bei wichtigen Hilfsarbeiten verwendeten jugendlichen männlichen Arbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren herangezogen werden können.

Zu § 3 : Die Bestimmung, dass die zum Verlesen und zur Uebernahme und Abgabe von Geleuchte und Gezähe erforderliche Zeit in die Arbeitszeit einzurechnen sei, trägt einem Wunsche der Bergarbeiter Rechnung. Unter Verlesen wird im Bergbau die vor der Einfahrt erfolgende Vormerkung der zur Arbeit tatsächlich Erschienenen verstanden, mit der häufig die Verlautbarung von Anordnungen oder Mitteilungen an die Arbeiter verbunden wird.

Geleuchte und Gezähe hat der Bergbauunternehmer gemäss § 206 a des allgemeinen Berggesetzes (in der durch das Gesetz vom 17. Mai 1912, R.G.Bl.Nr.107, abgeänderten Fassung) seinen Arbeitern unentgeltlich beizustellen.

Das rechtzeitige Erscheinen zum Verlesen sowie die Uebernahme des Geleuchtes und Gezähes vor dem Arbeitsantritte und deren Rückstellung nach Beendigung der Arbeit bilden sonach Dienstesverrichtungen, deren Einrechnung in die Arbeitszeit gerechtfertigt ist.

Nach § 206 b des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1912, R.G.Bl. Nr. 107, ist die zur Lohnzahlung erforderliche Zeit in die regelmässige Schichtdauer einzurechnen. Da der vorliegende Gesetzentwurf, wie oben ausgeführt wurde, (§ 3 ,Abs. 1) den Begriff Schichtdauer nicht mehr kennt, ist diese gesetzliche Bestimmung haltlos geworden. Die entstandene Lücke des Gesetzes muss geschlossen werden. Der Gesetzentwurf bestimmt daher,

dass die zur Lohnzahlung erforderliche Zeit in die Arbeitszeit einzurechnen ist. Die Erfahrungen, die bei der Handhabung des § 206 b des allgemeinen Berggesetzes gemacht wurden, und die verschiedenen hiebei aufgetauchten Wünsche der Arbeiter wurden bei der Fassung des zweiten Absatzes des § 8 des Gesetzentwurfes verwertet, der die zwingende Bestimmung enthält, dass die Lohnauszahlung über Tage und nach Arbeitsschluss zu erfolgen hat, sofern zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Betriebsrate nicht anders vereinbart wird. Es haben sich nämlich Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Zeit der Lohnzahlung an die in die Nachmittag- und Nachtschicht eingeteilten Arbeiter ergeben. Häufig lehnten die Arbeiter der Nachtschicht die Empfangnahme des Lohnes am Ende der Nachmittagschicht mit der Begründung ab, dass sie keine Möglichkeit besitzen, die empfangene Lohnsumme während der Schicht sicher zu verwahren, oder dass sie auf ihrem oft weiten und einsamen Heimwege in der Dunkelheit Besorgnisse für ihre Sicherheit hegen, wenn sie einen grösseren Geldbetrag mit sich tragen. Es ist daher geboten, im Rahmen des Gesetzes es der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überlassen, wann der Lohn ausbezahlt ist.

Zu § 9 : Die gegenwärtig in Geltung stehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe beim Bergbau erfahren nur insofern eine Aenderung, als die bisher mit Zustimmung der Bergbehörde zulässigen Verladearbeiten an Sonntagen nicht mehr unter die von der Sonntagsruhe ausgenommenen Arbeiten aufgenommen sind.

Solche Verladearbeiten waren insbesondere in Zeiten des Wagenmangels auf den Bahnen zur teilweisen Räumung der Lager üblich. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass durch die Sonntagsverladung der angestrebte Zweck nicht erreicht wurde, da nach Verwendung der am Sonntage zur Verfügung stehenden Bahnwagen der Wagenmangel gleich wieder zu Wochenbeginn sich geltend gemacht hat und die am Sonntage etwas geleerten Lager schon am Dienstag oder Mittwoch neuerdings aufgefüllt werden mussten.

Dadurch, dass an Sonntagen die vierundzwanzigstündige Betriebsruhe vorgeschrieben ist, ergibt sich für den Arbeiter eine mindestens 32 stündige Sonntagsruhe. Denn bei zwei Arbeitsschichten endet die Arbeitszeit der Nachmittagschicht am Samstag meist um 10 Uhr abends und beginnt die Arbeitszeit für die in diese Schicht eingeteilten Arbeiter Montag um 6 Uhr früh; bei 3 Arbeitsschichten brauchen die Arbeiter, deren Arbeitszeit Sonntag um 6 Uhr früh endet, erst Montag um 2 Uhr nachmittags wieder die Arbeit anzutreten.

Zu § 10: Für den Bergbau neu ist die Aufnahme der für die gewerblichen Betriebe, wenn auch in beschränkterer Weise schon bisher geltenden Bestimmung, welche allen Arbeitern, die an Sonntagen durch mehr als 3 Stunden zur Arbeit herangezogen werden, innerhalb der folgenden zwei Wochen eine zweiunddreissigstündige ununterbrochene Ruhezeit sichert, welche, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb möglich ist, den folgenden Sonntag einzuschliessen hat.

Zu § 11 : Nach § 200 des allgemeinen Berggesetzes gehören die Bestimmungen über Zeit und Dauer der Arbeit beim Bergbau in die Dienstordnung, welche von der Bergbehörde genehmigt sein muss. Die Schichtordnungen mussten daher stets vor ihrer Kundmachung als Anhang zur Dienstordnung vom Revierbergamte genehmigt werden. Um dieses schwerfallige Verfahren bei Erlassung und Aenderung der Schichtordnung, die übrigens in Hinkunft, soweit sie nicht zwischen den Berufsvereinigungen der Bergarbeiter und den Bergbauunternehmern vereinbart ist, an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden sein wird, zu vermeiden, wird nunmehr lediglich die Vorlage einer Abschrift der Schichtordnung an das zur Ausübung der Bergwerksinspektion berufene Revierbergamt verlangt. Dieses ist dadurch stets in der Lage, zu prüfen, ob die kundgemachte Schichtordnung den Vorschriften des Gesetzes entspricht.

Zu § 12 : Die Bestimmung, dass die in Ueberstunden oder während der vorgeschriebenen sonntägigen Betriebsruhe verrichteten Arbeiten um mindestens 50 vom Hundert höher zu entlohnen sind, als die regelmässige Arbeitszeit, entspringt zunächst dem Bestreben, den Arbeiter für die Arbeit in Ueberstunden oder an Sonntagen eine höhere Entlohnung zu bieten. Gleichzeitig sollen aber dadurch die Bergbauunternehmer davon abgehalten werden, die Arbeiter zu Ueberstunden und zur Sonntagsarbeit in stärkerem Masse heranzuziehen, als es unbedingt notwendig ist.

Zu § 13 : Die Vorschrift des § 13 wurde aus dem



Gesetze vom 21. Juni 1884, R.G.Bl.Nr.115, übernommen. Der Höchststrafsatz für Uebertretungen des Gesetzes wurde aber von 400 K auf 10.000 K erhöht, um absichtliche Uebertretungen des Gesetzes wirksam ahnden zu können.

Zu § 14 : Da es das Staatswohl erheischen kann, bei ausserordentlichen Ereignissen z. B. bei drückendem Kohlenmangel, einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorübergehend ausser Kraft zu setzen und eine derartige Verfügung unter Umständen ohne Aufschub getroffen werden muss, wurde die Ermächtigung hiezu dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, nach Anhörung der Bergbauunternehmer und der Berufsvereinigungen der Bergarbeiter eingeräumt.

Zu § 15 : Im § 15 sind nicht nur jene Gesetze (hiezu gehört auch die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914, R.G.Bl.Nr.219) angeführt, welche durch das vorliegende Gesetz überholt werden und daher ausser Wirksamkeit treten, sondern auch die Min.-Vdg. vom 8. Juni 1907, R.G.Bl.Nr.146, weil einige durch sie im Verordnungswege geregelte Grundsätze über die Verwendung von Jugendlichen nunmehr in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Zu § 16: Abs.1: Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes sollen nicht nur beim eigentlichen unter- und oberirdischen Bergbaubetrieb einschliesslich der Schurfbetriebe, sondern auch bei den auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes) insbesondere also bei

Aufbereitungsanlagen, Hochöfen, Hüttenwerken, Koksanstalten u.dgl. Anwendung finden. Dieser Grundsatz wurde zwar bisher tatsächlich gehandhabt, war aber im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Absatz 2 : Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird ein Zeitraum von sechs Wochen vorgesehen, insbesondere um den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne des zweiten Absatzes des § 3 zu ermöglichen und um die bei einzelnen Bergbauen etwa notwendige Erhöhung des Arbeiterstandes durchführen zu können.

Absatz 3 : Durch § 1, Absatz 2 des Gesetzentwurfes wird die Altersgrenze für jugendliche männliche Arbeiter von 16 auf 18 Jahre hinaufgesetzt. Infolgedessen dürften jene männlichen Arbeiter, die das 16. Lebensjahr bereits überschritten, das 18. Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben und bei einem Bergbau zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes bereits in Arbeit stehen, im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfes in Nachtschichten nicht mehr beschäftigt werden. Diese Bestimmung könnte bei einzelnen Bergbauen zu ernsteren Schwierigkeiten führen, da bei dem herrschenden Arbeitermangel beim Bergbau Ersatz für diese Arbeiter nicht zu beschaffen ist. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, soll der § 2 des Gesetzes auf diese Arbeiter keine Anwendung finden, solange sie auf ihrem bisherigen Betriebe in Arbeit verbleiben.



ad 6) mit 10.)
Für den Kabinettsrat.

Deutschösterreichische Vertretung in Belgrad.

Da ich den Zeitpunkt für gekommen erachte, einen Vertreter der Deutschösterreichischen Republik bei der jugoslawischen Regierung zu bestellen, habe ich den Sektions-Chef in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums **Otto Klimburg** als besonders geeignet für diese Funktion in Aussicht genommen und das Agrément der Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen für ihn erbeten.

Dieses Agrément liegt laut einer Mitteilung des Gesandten von Pogačnik nunmehr vor.

An Bezügen müßte Sektions-Chef Klimburg nebst dem Gehalt jährl. 16.000 K und der Funktionszulage jährl. 6000 K im Hinblick auf die herrschende Teuerung eine Lokalzulage jährl. 18.000 Dinars vom Tage der Übernahme der Amtsgeschäfte in Belgrad angefangen zugebilligt werden.

In dieser Hinsicht wurde bereits an das Staatsamt der Finanzen herangetreten, welches meinem Antrage zustimmte.

Ich bitte daher um die Ermächtigung, zur Stellung des Antrages an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung den Sektions-Chef Otto Klimburg zum Vertreter der Deutschösterreichischen Republik bei der Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen in Belgrad mit den vorerwähnten Gebühren zu ernennen.

Wien, am 26. Mai 1919.

BAUER m. p.



000077

104

ad F
Staatsamt für Verkehrswesen.

Z. 1 6 9 7 8 von 1919.

ad My
W i e n , am 24. Mai 1919.

Auszahlung einer Staatssubvention an den Landesverband für
Fremdenverkehr in Deutschböhmen in Karlsbad.

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Der Landesverband für Fremdenverkehr in Deutschböhmen in Karlsbad hat sich mit Eingabe vom 3. Jänner 1919, Z. 58 J., an das Staatsamt für Öffentliche Arbeiten mit der Bitte gewendet, ihm die von der früheren Regierung für Verwaltungs- und Werbezwecke alljährlich bewilligte Unterstützung von K 24.000 auch weiterhin zu belassen und ihm in besonderen die halbe Jahresrate von K 12.000 für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 im Wege des Wiener-Bankvereines flüssig zu machen.

Das Staatsamt für Öffentliche Arbeiten war zur Erfüllung dieser Bitte zwar grundsätzlich bereit, glaubte jedoch, da es sich um eine Subvention in einem derzeit der deutsch-österreichischen Verwaltung tatsächlich entzogenen Gebiete handelte, die Auszahlung dieses Betrages zunächst unterlassen zu sollen.

Nach den vom Kabinettsrat in seiner 43. Sitzung vom 18. Februar 1919 gefassten Beschlüssen ist die Auszahlung von Staatssubventionen nach Deutschböhmen und Sudetenland im allgemeinen nicht vorzunehmen, in gewissen Ausnahmefällen jedoch statthart.

Das Staatsamt für Verkehrswesen, an welches die Angelegenheiten der Fremdenverkehrsförderung kompetenzgemäß übergegangen sind, ist der Ansicht, dass im vorliegenden Falle dem Sinne des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses nach eine derar-



✓

105

tige Ausnahme vollkommen berechtigt ist, weil, der weitere Bestand des einschreitenden Verbandes nur durch die Gewährung der ausgesprochenen staatlichen Unterstützung möglich ist und eben dieser Bestand für den deutschösterreichischen Fremdenverkehr äusserst wertvoll ist, gleichgiltig, ob Deutschböhmen dem deutschösterreichischen Staate erhalten bleibt oder nicht.

Dazu kommt noch, dass eine ablehnende Haltung der Regierung in deutschböhmischen Kreisen grosse Erbitterung zeitigen würde, so dass es auch aus allgemeinen staatspolitischen Gründen äusserst unangebracht wäre, den gestellten Verlangen nicht zu entsprechen.

In diesem Sinne äusserten sich auch gelegentlich der am 29. April 1910 stattgehabten Sitzung des Oesterreichischen Verkehrsverbandes die Vertreter der Landesverbände für Fremdenverkehr, denen gegenüber der anwesende Abgesandte des Deutschböhmisches Landesverbandes diese Angelegenheit zur Sprache brachte.

Dem Wunsche des Kabinettsrates nach einer verlässlichen Uebermittlung derartiger Subventionen wird durch die Ueberweisung des in Betracht kommenden Betrages an den Wiener-Bankverein entsprochen werden, der überdies noch im kurzen Wege angewiesen werden wird, die Weiterleitung der Unterstützung mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen.

Es wird daher beauftragt:

Der Kabinettsrat wolle der Auszahlung der Staatssubvention an den Landesverband für Fremdenverkehr in Deutschböhmen in Karlsbad für das erste Halbjahr 1910 im Betrage von K 12.000 grundsätzlich zustimmen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

P a u l M a p.

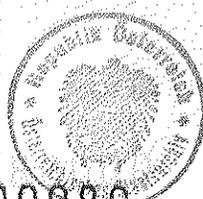
ad 12.)

I n f o r m a t i o n

für den Herrn S t a a t s s e k r e t ä r

betreffend die vom Herrn Staatssekretär für Volksernährung zum Vertrage im heutigen Kabinettsrat /27.Mai 1919 / in Aussicht genommene Angelegenheit der Verlängerung der Ausbezahlung des Kriegszuschlages zu den Schlachtviehpreisen aus Staatsmitteln.

Der Kabinettsrat hat mit Beschluss vom 24. März 1919 verfügt, dass der Kriegszuschlag zu den Schlachtviehpreisen im Betrage von 50 Hellern pro kg Lebendgewicht bis 31. Mai 1919 aus Staatsmitteln zu bezahlen ist. Da die Schlachtviehaufbringung trotz aller Zwangsmittel sich in stetem Rückgang befindet, so dass bekanntlich in Wien nur eine turnusweise Ausgabe der an und für sich geringen Rindfleischquote erfolgen kann und auch in den Ländern bereits einzelne fleischlose Wochen eingeschoben werden mussten, erwies sich zur Vermeidung eines weiteren Sinkens der Schlachtviehanlieferungen die Aufrechterhaltung der Kriegszuschlages zu den Schlachtviehpreisen im bisherigen Betrage von 50 Hellern pro kg Lebendgewicht als unerlässlich. Den Kriegszuschlag durch Erhöhung der Kleinverkaufspreise für Rindfleisch auf den Mensum zu überwälzen ist aber deswegen unmöglich, weil dieser eine solche neuerliche Belastung nicht vertragen würde und breite Schichten der Bevölkerung, welche beispielsweise schon gegenwärtig das amerikanische Schweinefleisch nicht erschwingen können, sodann vom Fleischgenusse überhaupt ausgeschlossen blieben. Der Kriegszuschlag wird also nach wie vor aus



000090

106

Staatsmitteln zu bestreiten sein.

In Anbetracht dieser Umstände beabsichtigt der Herr Staatssekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft dem heutigen Kabinettsrate /27. Mai 1919/ den Antrag vorzulegen, es sei ab 1. Juni 1919 auch weiterhin /etwa bis 31. August 1919/ der Kriegszuschlag zu den Schlachtviehpreisen in der bisherigen Höhe von 50 h pro kg Lebendgewicht aus Staatsmitteln zu tragen.

Die bisherigen Aufwendungen für den Kriegszuschlag aus Staatsmitteln betragen für die Zeit vom 1. November 1918 bis 20. März 1919 55,000.000 K und für die Zeit vom 20. März bis 20. Mai 1919 3,500.000 K, zusammen 58,500.000 K.

Wien, am 27. Mai 1919.

[Handwritten signature]
27.
—
—

für die Kabinettsitzung am 27. IV. 19.

4

Vorlage für den Kabinettsrat

betreffend den Kriegszuschlag zu den Schlachtviehpreisen.

In seiner Sitzung vom 24. März 1919 hat der Kabinettsrat beschlossen, dass der Kriegszuschlag zu den Uebernahmepreisen des Schlachtvieh in den Monaten März, April und Mai in der Höhe von 50 h pro kg lebend den Vieheignern auszuführen und aus Staatsmitteln zu tragen ist und dass behufs Vermeidung einer Erhöhung der Kleinverkaufspreise für Rindfleisch in Wien in den Monaten März und April ein Staatszuschuss bis zum Höchstausmasse von je 8 Mill. Kronen in Anspruch genommen werden darf. *darf.*

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Kriegszuschlages dauert auch derzeit noch an. Die Aufbringung von Schlachtrindern in den d.ö. Ländern begegnet trotz aller Zwangsmassnahmen den grössten Schwierigkeiten, die sich am besten nach dem Stande der Belieferung des Wiener Marktes beurteilen lassen. Während nämlich der Wiener Monatsbedarf an Rindfleisch behufs einer Aufrechterhaltung einer Wochenkopfquote von 12 1/2 dkg monatlich 1.671 t Rindfleisch ausmacht, *Wien* werden im Monate März bloss 469.739 kg, im Monate April bloss 415.999 kg und in der Zeit vom 1. bis 20. Mai bloss 190.520 kg Rindfleisch angeliefert *wurde*. Von diesen Mengen stammte überdies ein beträchtlicher Prozentsatz aus Dänemark, sodass die Anlieferung aus den deutschösterreichischen Ländern als sehr gering bezeichnet werden muss *l*.

Die Folge dieser Tatsache ist, dass bereits Ende März daran geschritten werden musste, die Ausgabe von Rindfleisch in Wien im Wege eines Turnus zu 10 dkg pro Kopf durchzuführen. Der erste Turnus konnte noch im Verlaufe von 4 Wochen zum Abschlusse gebracht werden; der gegenwärtige zweite Turnus *April* ist jedoch, trotzdem bereits die fünfte Ausgabewoche begonnen hat, erst beim Buchstaben L angelangt. Auch ausserhalb Wiens *April* ist der Stand der Fleischversorgung ein sehr ungün-



000082

stiger, in Innsbruck mussten im März 2 fleischlose Wochen, in Graz um den 1. April eine fleischlose Woche und in Niederösterreich ausserhalb Wiens in den Monaten April und Mai je eine fleischlose Woche eingeschaltet werden. Wohl kommt zur Zeit fettes, amerikanisches Schweinefleisch auf den Markt, dieses ist aber, trotzdem der Preis von K 37.- auf K 27.- im Grossen herabgesetzt worden ist, für einen nicht unbeträchtlichen Teil der Bevölkerung zu teuer.

Es ist daher dringendst notwendig, die Aufbringung der Schlachtrinder zu fördern, oder zu mindest zu verhüten, dass ein weiterer Rückgang eintritt. Ein solcher wäre aber unvermeidlich, wenn die Auszahlung des Kriegszuschlages, der nach der übereinstimmenden Ansicht der Vertreter der deutschösterreichischen Länder auf den Konsum nicht überwält werden kann, eingestellt werden müsste. *e. Seibt Halle*

*wilgen
jeweils
Kloppf!!*

~~Das Staatsamt für Volksernährung~~ stellt daher einvernehmlich mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, *benachteiligt e. Seibt 20*

der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass der Kriegszuschlag im Ausmasse von 50 h pro kg lebend auch weiterhin, vorläufig etwa während der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1919 ausbezahlen und aus Staatsmitteln zu decken ist.

Zur Beurteilung der Grösse des Aufwandes sei *benachteiligt e. Seibt 20* bemerkt, dass für den Kriegszuschlag in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 20. März 1919 55 Millionen Kronen und seither bis zum 20. Mai 1919 3 1/2 Millionen Kronen flüssig gemacht worden *waren* sind. Mit dem Rückgange der Aufbringung *mit Safer* ist naturgemäss nach und nach auch der Kostenaufwand zurückgegangen. >

~~Wien, am 25. Mai 1919.~~